

ABRAM, Helen Ahlke

DOI: 10.15170/DIKE.2021.05.02.04

Doktorandin, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Georg-August-Universität Göttingen

**Der Arzt als „Verwalter des Rassengutes“?  
Eugenische Eheberatung in der deutschen und ungarischen Gesetzgebung  
bis 1945**

***Doctors as “Administrators of the Hereditary Property”? Eugenic Marriage Counselling in German and Hungarian Legislation until 1945***

*Throughout the first half of the 20th century, people were encouraged to choose their spouses based on heredity, race, and health in order to rid the “racial corpus” of “inferior” genetic material and to strengthen the genetic material of future generations. In the course of the eugenic and racial-hygienic discourse in Germany and Hungary, as well as in many other European countries and the USA, legal measures such as the compulsory exchange of health certificates before marriage, accompanied by bans on “unhealthy” or “inferior” marriages, were discussed by population policy. Subsequently, various pieces of legislation were passed that mandated marriage counselling as a basis for further eugenic measures, both selection and promotion. Starting on a voluntary basis, marriage counselling became compulsory in Germany from 1933 and in Hungary from 1941. The following article first looks at the different stages of legislations before discussing the differences and similarities between the German and Hungarian laws. The focus is on the question of whether doctors were used in both countries as “administrators of the hereditary property” and whether it is possible to speak of a mutual influence of the legislation. The legal comparison reveals that the legislations differed considerably in essential points.*

**Keywords:** *marriage counselling, eugenics, race hygiene, biopolitics, “Third Reich”, marriage health law, marriage restrictions, marriage fitness certificates, legal comparison*

## 1. Einleitung

Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit der eugenischen Eheberatung in Deutschland und in Ungarn von ihren Anfängen bis zu ihrer gesetzlichen Durchführung. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt hierbei auf den Entwicklungen in Deutschland seit Beginn des 20. Jahrhunderts und dem deutsch-ungarischen Austausch bis 1945. Nachdem kurz auf die gesellschaftlichen Ausgangslagen in Deutschland und Ungarn sowie die geführten Diskurse eingegangen wird, werden die verschiedenen Stadien bis zur gesetzlichen Etablierung einer verpflichtenden Eheberatung in beiden Ländern dargestellt. Gefragt werden soll hierbei nach den erb- bzw. rassenhgienischen Gründen, Zielen und der Bedeutung der Eheberatung in beiden Ländern. Nahm der Arzt, welcher die

Eheberatung durchführte, in Deutschland und in Ungarn die Rolle eines „Rassengutverwalters“<sup>1</sup> ein? Schließlich wird interessant sein, zu diskutieren, inwieweit es zu Interaktionen und Verflechtungen bei der Einführung der eugenischen Eheberatung in den Ländern kam und ob von einer gegenseitigen Beeinflussung gesprochen werden kann.

Die Geschichte der Rassenhygiene und Eugenik ist für Deutschland bereits in weiten Teilen aufgearbeitet worden und in den letzten Jahren konnten bestehende Forschungslücken geschlossen werden.<sup>2</sup> Hinsichtlich der einzelnen eugenischen Maßnahmen in Deutschland wurden insbesondere die Zwangssterilisationen nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses<sup>3</sup> (GzVeN) von 1933 untersucht.<sup>4</sup> Mit der eugenischen Eheberatung wurde sich vor allem im Rahmen historischer und sozialwissenschaftlicher Arbeiten mit der Frage nach der Rolle der Gesundheitsämter im Nationalsozialismus auseinandergesetzt,<sup>5</sup> eine umfassende rechtliche Betrachtung steht jedoch noch aus. Für die Aufarbeitung der ungarischen Eugenik- und Rassenhygienebewegung sind besonders die Publikationen von *Marius Turda* zu erwähnen.<sup>6</sup> Zudem beschäftigte sich *Gábor Szegedi* ausführlich mit der Eheberatung in Ungarn zwischen 1920 und 1952.<sup>7</sup>

## 2. Eugenische Eheberatung in Deutschland

### 2.1. Anfänge

*„Als Ergänzung zu Maßnahmen mehr physischer Art, wodurch erblich Belastete aus dem Volke herausgenommen werden, damit sie keinen Nachwuchs haben, ist die wichtigste Maßnahme, durch Eheberatung eine Veränderung der Fortpflanzung zugunsten der Erbgesunden zu erreichen. [...] Eine echte Eheberatung wäre es somit, wenn die jungen Menschen, noch ehe sie die Herzensneigung zu einem andern Menschen pflegen, für sich die Frage beantworten*

<sup>1</sup> Der Begriff wird in Anlehnung an GROBER, Die Behandlung von Rassenschäden 49 (85) verwendet, welcher dem beratenden Arzt diese Rolle in einem Artikel von 1912 zumaß. *Julius Grober* war Professor für Innere Medizin an der Universität Jena und engagierte sich im rassenhygienischen Diskurs. Er wird teilweise als „Jenaer Urgestein der Rassenhygiene“ bezeichnet und bot 1934 Vorlesungen zur Eugenik für Mediziner an. ZIMMERMANN, Rassenhygiene in Forschung und Lehre an der Medizinischen Fakultät Jena vor 1933 242 (244).

<sup>2</sup> Umfassend zur Geschichte KAISER – NOWAK – SCHWARTZ, Eugenik, Sterilisation, „Euthanasie“, Politische Biologie in Deutschland 1895–1945; KROLL, Zur Entstehung und Institutionalisierung einer naturwissenschaftlichen und sozialpolitischen Bewegung; SCHWARTZ, Sozialistische Eugenik; WEINDLING, Health, race and German politics between national unification and Nazism; WEINGART – KROLL – BAYERTZ, Rasse, Blut und Gene; WEISS, The Race Hygiene Movement in Germany 8–68. Aus der neueren Forschungsliteratur können z.B. HERMS, Zwischen „schädlichen Einflüssen“ und „wertvollen Erbströmen“; KRAVETZ, Women doctors in Weimar and Nazi Germany; LULAY, Eugenik und Sozialismus; PETER, Der Einbruch der Rassenhygiene in die Medizin; SOTKE, Feminismus, Sexualreform, Eugenik zu Beginn des 20. Jahrhunderts; TRUS, Die „Reinigung des Volkskörpers“, genannt werden.

<sup>3</sup> Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, RGBl. I 1933, 529.

<sup>4</sup> Wegweisend bei der Aufarbeitung der Zwangssterilisationen in Deutschland ist v.a. die Monografie von *Bock*. Siehe BOCK, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus.

<sup>5</sup> Unter anderem CZARNOWSKI, Das kontrollierte Paar, Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus 66.; KLAUTKE, Rassenhygiene, Sozialpolitik und Sexualität 293–312; MESNER, Geburten/Kontrolle 42.; NITSCHKE, Die „Erbpolizei“ im Nationalsozialismus; VOSSEN, Johannes: Gesundheitsämter im Nationalsozialismus 137, 263.

<sup>6</sup> TURDA, „A new religion“? 303–325; TURDA, The First Debates on Eugenics in Hungary 185–221; TURDA, The Biology of War 238–264.; TURDA, In Pursuit of Greater Hungary 558–591; TURDA, Eugenics and nation in early 20<sup>th</sup> century Hungary; TURDA, The history of East-Central European Eugenics. Ferner können DEMÉNY, From eugenics and “race protection” 498–507.; SZAMOSI, The Legacy of Eugenic Discourses in the History of Hungarian Medicine, genannt werden.

<sup>7</sup> SZEGEDI, Veszélyes kapcsolatok 286–306; SZEGEDI, Good Health is the best Dowry; SZEGEDI, A jó egészség a legjobb hozomány? 242–253.

[...] ließen, ob sie die notwendige Eignung für die Ehe besitzen – auch unter dem Gesichtspunkt einer gesunden Nachkommenschaft“<sup>8</sup>

Dieses Zitat von *Hermann Muckermann* (1877–1962), ein prominenter Eugeniker der Weimarer Republik, gibt bereits Aufschluss darüber, dass sich hinter der eugenischen Eheberatung weniger eine Anlaufstelle für noch unentschlossene Heiratswillige oder womöglich eine Paartherapie verbarg, sondern vielmehr ein Instrument zur Überwachung und Kontrolle des Fortpflanzungsverhaltens in der Gesellschaft. Mit der vorstehenden Textstelle warb *Muckermann* für die Ziele der eugenischen Eheberatung. In der Tat wurde die Eheberatung als „*Auskunft und Rat über Ehe-tauglichkeit und ihre Erhaltung*“ von Ärzten gegenüber Verlobten verstanden.<sup>9</sup> Beratungen hinsichtlich Geburtenregelung und Eheschlichtung waren hiervon ausdrücklich ausgenommen.<sup>10</sup> Als ehetauglich<sup>11</sup> galten Paare, welche nicht entmündigt und frei von erblichen oder ansteckenden Krankheiten waren.<sup>12</sup> Mit der ärztlichen Untersuchung und der Ausstellung der Ehetauglichkeitszeugnisse sollte erreicht werden, das Verantwortungsbewusstsein der Bevölkerung gegenüber kommenden Generationen zu wecken und – durch zustimmendes oder abschlägiges Votum des Arztes – erzieherisch auf die Gattenwahl einzuwirken. Die Eheberatung galt in der Weimarer Republik als eines von drei probaten Mitteln, mit welchen die Verhütung der Erzeugung minderwertigen Nachwuchses mit Hilfe der Ärzteschaft erreicht werden sollte. Als weitere Maßnahmen sollten zum einen die Verwahrung minderwertiger Rechtsbrecher nach dem Strafrecht sowie zum anderen die Unfruchtbar-machung Unterwertiger, welche als solche vom Arzt diagnostiziert wurden, zur Anwendung kommen.<sup>13</sup> Diese Überzeugung setzte sich im Nationalsozialismus fort. Hier galt die Eheberatung als Ausgangspunkt sämtlicher eugenischer Maßnahmen.

Das Bestreben, Minderwertige von der Fortpflanzung auszuschließen, begründete sich in der Annahme, dass das deutsche Volk körperlich, geistig und sittlich dem Untergang geweiht sei. Substanziert wurde diese Intention durch Berechnungen darüber, in welchem ungleich höheren Maße sich Unterwertige im Vergleich zum wertvollen Teil der Bevölkerung fortpflanzten und die Staatskasse durch die öffentliche Fürsorge belasteten.<sup>14</sup> Der Fortbestand des Volkes sollte von der Erbgesundheit seiner Angehörigen abhängen und daher nur von solchen Familien erfüllt werden, deren Gründer ehegesund, also zur Erzeugung erbgesunder Nachkommen geeignet, waren.<sup>15</sup> Durch den Eingriff in das Fortpflanzungsverhalten sollte das Geburtenverhältnis in wertvollen und minderwertigen Familien quantitativ umgekehrt werden, um den vermeintlichen Degenerationsprozessen entgegenzuwirken. Während die Notwendigkeit einer Eheberatung im theoretischen Diskurs bereits seit Längerem anerkannt worden war,<sup>16</sup> erfolgte der Übergang von der Theorie zur

<sup>8</sup> MUCKERMANN, Ursprung und Entwicklung der Eheberatung 1 (3).

<sup>9</sup> NLA WO 12 Neu 13 Nr. 2125 (unpag.).

<sup>10</sup> NLA WO 12 Neu 13 Nr. 2174, Bl. 48.

<sup>11</sup> Nachfolgend werden nicht nur Eigennamen und Gesetzesbezeichnungen, sondern auch NS-spezifische Begriffe als Mittel zur Distanznahme durch Kursivdruck kenntlich gemacht.

<sup>12</sup> SCHMITZ-BERNING, Vokabular des Nationalsozialismus 162.

<sup>13</sup> Vortrag des Med. Geh. Rats Dr. *Gerlach* vom 20. November 1927 im Verein der Medizinalbeamten des Staates Braunschweig, NLA WO 127 Neu Nr. 3198 (unpag.).

<sup>14</sup> Vortrag des Med. Geh. Rats Dr. *Gerlach* vom 20. November 1927 im Verein der Medizinalbeamten des Staates Braunschweig, NLA WO 127 Neu Nr. 3198 (unpag.); WEINGART – KROLL – BAYERTZ, Rasse, Blut und Gene 53.

<sup>15</sup> STUCKART – SCHIEDERMAIR, Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Dritten Reiches 91.

<sup>16</sup> So forderten etwa schon die Mediziner *Wilhelm Schallmayer* (1857–1919) und *Alfred Ploetz* (1860–1940), die als Gründungsväter der deutschen Eugenik- und Rassenhygienebewegung gelten, in ihren ersten Schriften die Einführung einer

Praxis in Deutschland erst in den 1920er Jahren.<sup>17</sup> Die Maßnahme der Eheberatung wurde im Rahmen der fächerübergreifenden Debatte um Rassenhygiene und Eugenik diskutiert. Der Diskurs hierzu setzte schon um 1900 ein und ist in Zusammenhang mit den Dynamiken in der Bevölkerungsentwicklung, welche von den sozialstrukturellen Umwälzungen und Urbanisierungsprozessen im Zuge der Industrialisierung geprägt waren, zu betrachten.<sup>18</sup> Zudem befeuerte das Ende des Ersten Weltkriegs mit seinen verheerenden Folgen unter anderem hinsichtlich des Bevölkerungsrückganges den Diskurs.<sup>19</sup> Um den sich zuspitzenden Umständen entgegenzutreten, wurden soziale Fragen, wie demografischer Wandel, Krankheit, Armut und Kriminalität, in eugenischen und rassenhygienischen Fachkreisen als medizinisch-wissenschaftliche Probleme diskutiert und nach Lösungsansätzen gesucht.<sup>20</sup> Sowohl für Eugeniker als auch für Rassenhygieniker war dabei die Frage zentral, ob die negative Bevölkerungsentwicklung und die sozialen Devianzen in der Gesellschaft auf biologische und gesellschaftliche Ursachen zurückzuführen seien und welche Handlungsspielräume beständen, um diesen degenerativen Mechanismen entgegenzuwirken.<sup>21</sup> Symptomatisch für die *Minderwertigkeit* der Erbanlagen sollten dabei nicht nur Geistes- und Nervenkrankheiten sowie Erb- und Geschlechtskrankheiten, sondern auch soziale und sexuelle Abweichungen oder schwache (Kultur-)Begabungen sein.<sup>22</sup>

In der Weimarer Republik wandelte sich die Eugenik bzw. Rassenhygiene schließlich von einer bloßen wissenschaftlichen Debatte zu einer konkreten soziopolitischen Praxis.<sup>23</sup> Hierbei griffen die vier sozialmoralischen Leitmilieus, das katholische, protestantische, das sozialdemokratische sowie das völkische Milieu,<sup>24</sup> eugenische und rassenhygienische Konzepte auf, interpretierten diese allerdings auf unterschiedliche Weise. Auf diesem Wege hatte sich das Gedankengut der Rassenhygiene und Eugenik bis 1933 bereits in der Gesellschaft und Politik etabliert und professionalisiert, bevor es zu einem der Kernpunkte nationalsozialistischer Rassen- und Bevölkerungspolitik avancierte.

---

eugenischen Eheberatung, PLOETZ, Grundlinien einer Rassen-Hygiene; SCHALLMAYER, Ueber die drohende körperliche Entartung der Culturmenschheit; SCHALLMAYER, Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker.

<sup>17</sup> FETSCHER, Der gegenwärtige Stand der Ehe- und Sexualberatung 325.

<sup>18</sup> RÜDIN, Der neue Reichstag und rassenhygienische Aufgaben 139.; SODEN, Die Sexualberatungsstellen der Weimarer Republik 13; WEINGART – KROLL – BAYERTZ, Rasse, Blut und Gene 50.

<sup>19</sup> WEINGART – KROLL – BAYERTZ, Rasse, Blut und Gene 229.

<sup>20</sup> FISCHER-RADIZI, Debatten um Geburtenregelung 47.

<sup>21</sup> HERMS, Zwischen „schädlichen Einflüssen“ und „wertvollen Erbströmen“ 105.

<sup>22</sup> GÜTT – LINDEN – MABFELLER, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz 65.; TOMKOWIAK, „Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht“ 33 (36). Das GzVeN normierte in § 1 Abs. 2, dass als *erbkrank* zu gelten habe, wer an Schizophrenie, manisch-depressivem Irresein, erblicher Fallsucht, Huntingtonscher Chorea, erblicher Blind- oder Taubheit, schweren körperlichen Missbildungen oder schwerem Alkoholismus litt. Die Zweite Durchführungsverordnung vom 26.07.1933 über die Gewährung von Ehestandsdarlehen ergänzte dies durch Infektionskrankheiten und sonstige das Leben bedrohende Krankheiten (RGBl. I, 540). Schließlich schrieb ein Erlass des Reichsinnenministers 1939 vor, dass auch asoziale Sippen für die Gesamtbewertung der Ehestandsdarlehensanwärter ausschlaggebend sein sollten (RGesBl. 1939, 70 f.).

<sup>23</sup> SCHWARTZ, Sozialistische Eugenik 194.

<sup>24</sup> FAHLBUSCH – HAAR – PINWINKLER, Handbuch der völkischen Wissenschaften VI.

## 2. 2. Eugenische Eheberatung in der deutschen Gesetzgebung

Die eugenische Eheberatung kann als eine Schnittstelle zwischen positiven (fördernden) und negativen (auslesenden) Maßnahmen auf dem Gebiet der Eugenik bezeichnet werden. Wie eng verwoben die Eheberatung mit anderen eugenischen Maßnahmen, bspw. der Unfruchtbarmachung, war, zeigt sich an den Schicksalen von Betroffenen, welche sich auf Anraten des Arztes im Zuge der Eheberatung und in der Erwartung, dass einer Heirat nach erfolgter Sterilisation nichts mehr im Wege stehe, auch schon vor 1933 freiwillig sterilisieren ließen<sup>25</sup> oder aber bei Personen, die in Folge der Eheberatung auf Grundlage des GzVeN sterilisiert wurden, nachdem ihre erbbiologischen Daten dem Gesundheitsamt bekannt geworden waren.<sup>26</sup> Die Eheberatung stellte dabei die erste gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme dar, um *Untaugliche* von der Ehe und Fortpflanzung fernzuhalten<sup>27</sup> und zugleich „*Menschen mit überdurchschnittlich guten Erb- und Rasseigenschaften nicht nur zur Gründung einer Familie, sondern zur Erzeugung einer großen Kinderzahl [zu] raten*“.<sup>28</sup> 1933 folgte die Etablierung der bereits erwähnten Zwangssterilisationen als negativeugenische Maßnahme. Darüber hinaus wurden 1935 mit dem Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) eugenische Eheverbote etabliert und die Eheberatung wurde nun zur Pflicht. Der materiellen Förderung „gesunder“ und kinderreicher Ehen dienten Anpassungen der Beamtenbesoldung, geänderte Steuerregelungen sowie die Einführung von Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen.<sup>29</sup>

### 2. 2. 1. Gesetzliche Verankerung bis zum Ende der Weimarer Republik

Die gesetzliche Verankerung der Eheberatung verlief in mehreren Schritten. Die erste entscheidende Gesetzesänderung in Hinblick auf die eugenische Eheberatung stellte eine reichsgesetzliche Regelung von 1920, die Modifizierung des Personenstandsgesetzes<sup>30</sup>, dar. Das Änderungsgesetz legte in Art. 1 Nr. 4 fest, dass den Verlobten beim Aufgebot von den Standesbeamten zukünftig gem. § 45 Abs. 5 ein Merkblatt über die Wichtigkeit der Erbgesundheit und die richtige Partnerwahl – gerade in Hinblick auf die Nachkommenschaft – auszuhändigen sei. Vorbereitet wurde diese Gesetzesänderung u. a. durch drei Petitionen, welche schon zwischen 1908 und 1913 eine

<sup>25</sup> So z.B. dokumentiert in: NLA WO 12 Neu 13 Nr. 2125, Bl. 18 (28).

<sup>26</sup> Hierzu ausführlich BOCK, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus 204.

<sup>27</sup> GROBER, Die Behandlung von Rassenschäden 49 (84); NEVERMANN, Über Eheberatung 16.

<sup>28</sup> GÜTT – LINDEN – MABFELLER, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz 125.

<sup>29</sup> Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927, RGBl. I, 249 ff.; Gesetz über die Neunundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 19. März 1937, RGBl. I, 342 ff.; Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934, RGBl. I, 925 ff.; Gesetz über die Förderung der Eheschließungen, geregelt in Abschnitt 5 des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, RGBl. I, 323 (329 f.); Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September, RGBl. I, S. 1160.

<sup>30</sup> Änderungsgesetz zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 11. Juni 1920 (nachfolgend: PStG 1920), RGBl. I, 1209 f.

Ergänzung des Personenstandsgesetzes von 1875<sup>31</sup> gefordert hatten.<sup>32</sup> Verlobte sollten danach beim Aufgebot je eine Bescheinigung in beglaubigter Form, dass sie in ehegesundheitslicher Hinsicht und mit Blick auf die geplante Eheschließung vom Arzt beraten wurden, vorlegen. Darüber hinaus wurde in diesen Petitionen auch der Austausch eines am Ende der Beratung ausgestellten Gesundheitszeugnisses zwischen den Verlobten gefordert. Ein Eheverbot für kranke Personen sollte sich aus dieser Pflicht jedoch noch nicht ergeben. Weiter griff die Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene<sup>33</sup> die Forderung nach der Einführung einer Eheberatung „zur möglichst Hintanstellung rassenschädigender ehelicher Verbindungen“ in den von ihr entwickelten Leitsätzen „zur Frage der Gesundheitszeugnisse“ von 1917 auf.<sup>34</sup> Die Leitsätze ähnelten inhaltlich den bereits 1914 von der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene veröffentlichten Leitsätzen „zur Geburtenfrage“.<sup>35</sup> Das Merkblatt nach dem Personenstandsgesetz legte den Brautleuten bzw. ihrem Vormund oder sonstigen Elternvertretern nahe, ihren Gesundheitszustand vor der Ehe durch einen Arzt „ernstlich prüfen“ zu lassen.<sup>36</sup> Eine behördliche Überprüfung, ob die Beteiligten tatsächlich einen Arzt zur bevorstehenden Hochzeit befragten, fand noch nicht statt.<sup>37</sup> Dennoch entfaltete das Aufgebotsmerkblatt nach Auffassung der Rechtsprechung Rechtswirkungen. So entschied das Kammergericht Berlin in einem Urteil vom 9. Juli 1920, dass die hartnäckige Verweigerung der Vornahme der ärztlichen Untersuchung oder der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses an den anderen Verlobten einen wichtigen Grund zum Rücktritt von dem Verlöbnis darstelle; selbst, wenn der sich weigernde Verlobte gesund sei.<sup>38</sup> Es ergebe sich zudem eine Schadensersatzpflicht in Folge der Entlobung nach §§ 1298, 1299 BGB a.F.<sup>39</sup> Darüber hinaus herrschte die Ansicht vor, dass auch einem Vormund, welcher seine Eheeinwilligung ohne Arztzeugnis gab, eine Schadensersatzpflicht wegen schuldhafter Pflichtverletzung i. S. d. § 1833 BGB a.F. drohe, wenn das Mündel nach der Heirat alsbald

<sup>31</sup> Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, RGBl. I, 23 ff. Das Personenstandsgesetz von 1875 wurde durch das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (RGBl. I, 1146 ff.) abgelöst. Dieses regelte u.a., dass der Standesbeamte die Verlobten von der Pflicht zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses nicht befreien könne, § 5 Abs. 3 S. 4.

<sup>32</sup> Die Petitionen gingen 1908 und 1911 von dem Apotheker *Arthur Breitfeld* sowie 1913 dem Deutschen Monistenbund aus. Die Petitionen von 1911 und 1913 sind abgedruckt in: FETSCHER, Der gegenwärtige Stand der Ehe- und Sexualberatung 325, 326. Es sei darauf hingewiesen, dass in der zeitgenössischen Literatur Uneinigkeit darüber besteht, wann und durch wen die Petitionen eingereicht wurden. Bei *Nevermann* heißt es etwa, der Deutsche Monistenbund habe 1908 und 1910 jeweils eine Petition mit dem Antrag auf inhaltliche Ergänzung des § 45 PStG beim Reichstag eingereicht, *Arthur Breitfeld* wird nicht erwähnt. NEVERMANN, Über Eheberatung 3.

<sup>33</sup> Die Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene wurde im Juni 1905 von *Alfred Ploetz* und dem Ethnologen *Richard Thurnwald* gegründet. Sie stellte die erste rassenhygienische Vereinigung überhaupt dar. Zusammen mit einer weiteren Ortsgruppe in München bildete die Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene den deutschen Ableger der gleichzeitig gegründeten Internationalen Gesellschaft für Rassenhygiene. Ziel der Internationalen Gesellschaft für Rassenhygiene war, laut Satzung, die „Förderung der Theorie und Praxis der Rassenhygiene unter den weißen Völkern“ (§ 1). 1910 wurde schließlich die Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene gegründet, welche im Zuge der öffentlichen Debatte um Geburten- und Bevölkerungsfragen 1912 auch zu einer politisch aktiven Vereinigung wurde. Wissenschaftliches Organ der Gesellschaft war das Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, welches bereits 1904 ebenfalls von *Alfred Ploetz* gegründet worden war. PLOETZ, Gesellschaften mit rassenhygienischen Zwecken 277.; WEINGART – KROLL – BAYERTZ, Rasse, Blut und Gene 201.

<sup>34</sup> LENZ, Leitsätze zur Frage der Gesundheitszeugnisse 396.

<sup>35</sup> LENZ, Leitsätze zur Frage der Gesundheitszeugnisse 397.

<sup>36</sup> Merkblatt für Eheschließende, zitiert nach: FETSCHER, Der gegenwärtige Stand der Ehe- und Sexualberatung 325 (332).

<sup>37</sup> SCHUBART, Das Aufgebotsmerkblatt und seine Rechtswirkungen 1114.

<sup>38</sup> Urteil vom 9. Juli 1920, JW 1920, 979.

<sup>39</sup> SCHUBART, Das Aufgebotsmerkblatt und seine Rechtswirkungen 1114.

angesteckt werde, weil der Bräutigam bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung mit einer Geschlechtskrankheit infiziert gewesen sei.<sup>40</sup> Und schließlich sollte das Merkblatt für Verlobte mit (früheren) Geschlechtskrankheiten eine „*Gewissensschärfung*“ darstellen und – bei Missachtung – eine deliktische Schadensersatzpflicht wegen schuldhafter Ansteckung herleiten.<sup>41</sup> Ab 1927 konnte das Merkblatt sogar eine strafrechtliche Verfolgung nach dem Geschlechtskrankheitengesetz<sup>42</sup> begründen.

Grundlage der Entwicklung in der Weimarer Republik war Art. 119 Abs. 2 S. 1 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919. Dieser legte fest, dass die Reinerhaltung, Gesundheit und soziale Förderung der Ehe Aufgabe des Staates und der Gemeinden seien. Dieser Artikel diente in der Folge als rechtliche und argumentative Grundlage zur Einrichtung von Eheberatungsstellen.<sup>43</sup> „*Gesundheit*“ wurde in Art. 119 Abs. 2 S. 1 dabei im hygienischen Sinne mit konkretem Verweis auf die Eheberatung verstanden.<sup>44</sup> Allerdings gab die Norm noch keine Richtlinien für eine künftige Gesetzgebung vor, sondern kennzeichnete lediglich „*erstrebenswerte Ziele*“ und wies die Umsetzung dem Staate und den Gemeinden zu. Damit kam der Regelung als Programmsatz vor allem Symbolcharakter zu.<sup>45</sup>

Ein halbes Jahr vor Erlass des Personenstandsänderungsgesetzes, im Frühjahr 1919, sprach sich zudem der Reichsgesundheitsrat in Leitsätzen für die zwangsweise ärztliche Untersuchung beider Ehebewerber sowie die Beibringung eines Gesundheitsattests beim Aufgebot aus. Ziel sollte sein, „*körperlich oder geistig für die Ehe und die Zeugung gesunder Kinder Untaugliche von der Eheschließung*“ fernzuhalten und so zur „*Verhütung einer Rasseverschlechterung*“ beizutragen. Zur Untersuchung und Ausstellung der Gesundheitszeugnisse sollten bestimmte Ärzte als „*Eheberater*“ abgestellt werden. Gegen die Entscheidung des Eheberaters sollte die Anrufung einer höheren Instanz zugelassen sein. Damit griff der Reichsgesundheitsrat die Postulate der Eingaben zwischen 1908 und 1917 auf. Sollte sich der Gesetzgeber noch nicht zur zwangsweisen Eheberatung entschließen können, so empfahl der Reichsgesundheitsrat jedenfalls die Einrichtung öffentlicher Eheberatungsstellen.<sup>46</sup> Insgesamt blieb die Änderung des Personenstandsgesetzes 1920 also hinter den vorangegangenen Forderungen zurück: Weder wurde die zwangsweise Beratung der Verlobten vor der Eheschließung angeordnet noch etablierte das Gesetz öffentliche Eheberatungsstellen. Auch die Durchführung der Eheberatung wurde nicht auf bestimmte Ärzte beschränkt. Die Gesetzesänderung kann insofern als politischer Minimalkonsens bezeichnet werden.<sup>47</sup> Zu weiteren gesetzlichen Maßnahmen kam es bis 1933 in diesem Kontext auf Reichsebene nicht mehr.

<sup>40</sup> ZEILER, Eheeinwilligung und Schadensersatzpflicht.

<sup>41</sup> SCHUBART, Das Aufgebotsmerkblatt und seine Rechtswirkungen 1114.

<sup>42</sup> Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten (RGBl. I 1927, 61 ff.), welches in § 6 festlegte, dass mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werde, wer eine Ehe eingehe, obwohl er wisse oder den Umständen nach annehmen müsse, dass er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leide und dies dem anderen Teil verschweige. Die Verfolgung fand nur auf Antrag statt, welcher zurückgenommen werden konnte, und verjährte innerhalb eines halben Jahres.

<sup>43</sup> FETSCHER, Der gegenwärtige Stand der Ehe- und Sexualberatung 325 (334).

<sup>44</sup> WIERUSZOWSKI, Artikel 119, Ehe, Familie, Mutterschaft 72 (89).

<sup>45</sup> WIERUSZOWSKI, Artikel 119, Ehe, Familie, Mutterschaft 72 (89).

<sup>46</sup> Leitsätze des Reichsgesundheitsrates vom 26. Februar 1920, dem sog. *Hirtsiefer-Erlass* als Anlage I angefügt, u.a. abgedruckt in: NEVERMANN, Über Eheberatung 85 (87).

<sup>47</sup> KESPER-BIERMANN, „Ehegesundheit“ als bevölkerungspolitisches Problem 123 (124).

Auf Länderebene hingegen markierte der sog. Hirtsiefer-Erlass des preußischen Volkswohlfahrtsministers *Heinrich Hirtsiefer* (1876–1941) vom 19. Februar 1926 einen weiteren wichtigen Schritt bei der Etablierung der eugenischen Eheberatung in Deutschland.<sup>48</sup> Dieser verfügte – in Ermangelung reichsgesetzlicher Regelungen – die Einrichtung von öffentlichen Eheberatungsstellen zur freiwilligen Untersuchung und ärztlichen Prüfung der gesundheitlichen Eheeignung der Ehebewerber in Preußen. Hierzu sollten nicht nur beamtete Ärzte, sondern auch erfahrene praktische Ärzte infrage kommen, welche über die wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Vererbungslehre verfügten. Eine zwangsweise Beratung mit dem Ziel des Austauschs von Gesundheitsattesten, wenngleich dies ein Beschluss des preußischen Landtages vom 22. Dezember 1922 empfahl,<sup>49</sup> ließ sich hingegen in Preußen nicht durchsetzen. Allerdings sollte der Druck auf die Brautleute erhöht werden, indem der Erlass festlegte, dass der Standesbeamte die Brautleute beim Aufgebotsantrag zu fragen hatte, ob die Ehebewerber Heiratszeugnisse ausgetauscht hätten und die Antwort des Paares in das Verhandlungsprotokoll einzutragen hatte.<sup>50</sup> Zudem wurden in den preußischen Standesämtern Plakate angebracht, mit welchen in kurzen belehrenden Hinweisen auf die Bedeutung der Eheberatungsstellen hingewiesen wurde.<sup>51</sup> Die preußische Gesetzgebung hatte Vorbildcharakter. Im Anschluss kam es auch in anderen Regionen zur Einrichtung von Eheberatungsstellen durch Ländergesetzgebung, bspw. in Sachsen, Braunschweig sowie in den Hansestädten. In Süddeutschland wurde der Gedanke einer amtlichen Eheberatung hingegen kaum umgesetzt.<sup>52</sup> Die Einführung auf Länderebene hatte zur Folge, dass die Eheberatungsstellen in der Art des Aufbaus wie ihrer Tätigkeit erhebliche Verschiedenheiten aufwiesen und sich zunächst vor allem in einer Erprobungsphase befanden. Am 12. Juni 1927 erfolgte daher die Gründung der Vereinigung öffentlicher Beratungsstellen, um die Durchführung der Eheberatung zu fördern und für eine „geeignete Verwertung des gesammelten Materials der Eheberatungsstellen“ Sorge zu tragen.<sup>53</sup> Für die Durchführung der Eheberatung wurden Untersuchungsbögen nach Berliner Vorbild verwendet, welche neben einer Anamnese auch das Ausfüllen einer Sippschaftstafel vorsahen, um so mögliche Erbgänge von Krankheiten nachvollziehen zu können und den Erbwert von Familien zu bestimmen.<sup>54</sup>

Bis 1933 hatten sich damit in ganz Deutschland Strukturen einer kommunalen Eheberatung herausgebildet, welche allerdings auf freiwilliger Basis beruhten und deren Angebot nicht immer gut angenommen wurde. So wurden einige Beratungsstellen vorerst wieder geschlossen.<sup>55</sup> Damit das abschlägige Votum des Arztes rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen konnte, war eine

<sup>48</sup> RdErl. des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 19.2.1926, betr. Einrichtung ärztlich geleiteter Eheberatungsstellen in Gemeinden und Kreisen – I M I 535 –, Amtsblatt des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt 1926 (7), 299 ff. S. außerdem: NEVERMANN, Über Eheberatung 10.; FETSCHER, Der gegenwärtige Stand der Ehe- und Sexualberatung 325 (335).

<sup>49</sup> FETSCHER, Der gegenwärtige Stand der Ehe- und Sexualberatung 325 (334).

<sup>50</sup> NLA WO 12 Neu 13 Nr. 2174 Bl. 10.

<sup>51</sup> Verfügung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 22. Oktober 1928, NLA WO 12 Neu 13 Nr. 2174 (unpag.).

<sup>52</sup> MUCKERMANN, Ursprung und Entwicklung der Eheberatung 1 (12); NEVERMANN, Über Eheberatung 54.; REYER, „Rassenhygiene“ und „Eugenik“ im Kaiserreich und in der Weimarer Republik 113 (125).

<sup>53</sup> Schreiben der *Vereinigung öffentlicher Eheberatungsstellen* an das Braunschweigische Staatsministerium vom 31. August 1927, NLA WO 12 Neu 13 Nr. 2174 Bl. 1.

<sup>54</sup> NLA WO 127 Nr. 3198 (unpag.).

<sup>55</sup> SODEN, Die Sexualberatungsstellen der Weimarer Republik.

Zivilklage oder eine Anzeige nach dem Geschlechtskrankheitengesetz erforderlich. Für eine Eingriffsmöglichkeit von Amts wegen fehlte es an einer Rechtsgrundlage. Insofern blieb es dem freien Ermessen der Brautleute überlassen, ob sie den erbetenen ärztlichen Rat befolgten, diesen ignorierten oder ob sie überhaupt Rat einholten. Zusammenfassend lässt sich der Zeitraum bis zum Ende der Weimarer Republik als die Phase freiwilliger Eheberatung beschreiben.

### 2. 2. 2. Gesetzgebung im Nationalsozialismus

Ab 1933 kam es zu einer Verschärfung der gesetzlichen Regelungen und zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs der Eheberatung. Die Machtübernahme der Nationalsozialisten ermöglichte die Umsetzung der Maximalforderungen, welche in der Weimarer Republik an den Mehrheitsverhältnissen und der Opposition konkurrierender Interessengruppen gescheitert waren.<sup>56</sup> Parallel scheint eine Popularisierung der Eheberatung stattgefunden zu haben. So ist einem Rundschreiben des Reichsinnenministers an die Landesregierungen von 1935 zu entnehmen, dass „*mehrfach auf Vergnügungs- und Rummelplätzen Lichtbildervorträge über Fragen der Erb- und Rassenpflege*“ gehalten wurden.<sup>57</sup>

Als wichtige strukturelle Gesetzesänderung in Hinblick auf die Eheberatung ist das Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 zu nennen. Dieses reformierte das Gesundheitswesen – und damit auch die Einrichtung der Eheberatungsstellen – und systematisierte die Eheberatung. So etablierte es das Gesundheitsamt in § 1 als staatliche Sonderverwaltung und bestimmte in § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. b, dass zukünftig die Gesundheitsämter für die Erb- und Rassenpflege einschließlich der Eheberatung zuständig seien. Damit einher ging das Verbot für außeramtliche Beratungsstellen, weiterhin die Bezeichnung „*Eheberatungsstelle*“ zu führen und eine Eheberatung zur Beurteilung der Ehe-tauglichkeit oder -eignung vorzunehmen.<sup>58</sup> Somit lag die eugenische Eheberatung ausschließlich in öffentlicher Hand. Die näheren Regelungen zur Durchführung der Eheberatung wurden mit der Dienstordnung für die Gesundheitsämter<sup>59</sup> (DO) erlassen. §§ 52–53 legten fest, dass die Amtsärzte in den Gesundheitsämtern bei allen Fragen, die die Erbgesundheit und Rassenreinheit der Familie oder des Einzelnen betrafen, der Bevölkerung beratend zur Seite stehen sollten, § 52 Abs. 1 S. 3. Dies betraf vor allem zur Heirat Entschlossene, aber auch bereits Verheiratete, § 52 Abs. 2 DO.<sup>60</sup> Körperlich und seelisch Untaugliche sollten durch die Beratung von der Ehe abgehalten werden, um unerwünschtem Nachwuchs – in Ergänzung des GzVeN – vorzubeugen, § 52 Abs. 3 DO. Als Eheberater wurden dabei nur solche Ärzte bestellt,

<sup>56</sup> KLAUTKE, Rassenhygiene, Sozialpolitik und Sexualität 293 (302 f.); so auch GÜTT – RÜDIN – RUTKE, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsbestimmungen 5.

<sup>57</sup> Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 12. November 1935, IV A 7788/1079 a, NLA WO 12 Neu 13 Nr. 2176, Bl. 39.

<sup>58</sup> Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 15. Juni 1936, IV A 4713/1075 b, NLA WO 12 Neu 13 Nr. 2176, Bl. 60.

<sup>59</sup> Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter – Besonderer Teil), abgedruckt in: Beilage zur Nr. 14 des Reichsministerialblatts vom 1. April 1935, 327 ff.

<sup>60</sup> So auch: Grundsätze für die Errichtung und Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege, Runderlass des Reichs- und Preußischen Minister des Innern vom 21. Mai 1935 – IV f 3060/1075 b, Anlage 1, abgedruckt in GÜTT – MOEBIUS, Der öffentliche Gesundheitsdienst 128 (131).

die „über ein ausreichendes Wissen auf dem Gebiet der Erb- und Rassenpflege verfüg[t]en und auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung [standen]“, § 52 Abs. 4 DO. Die in den Gesundheitsämtern gesammelten Unterlagen über die erbgesundheitlichen Untersuchungen sollten darüber hinaus in einer erbbiologischen Kartei gesammelt werden, § 53 Abs. 1 S. 1 DO, um nicht zuletzt die „wissenschaftliche Erbforschung“ zu unterstützen. Zentral für die Arbeit der Eheberatungsstellen sollten die Fragen sein, ob beide Ehepartner gesund waren, oder ansteckende, das Leben oder die Zeugungsfähigkeit bedrohende Krankheiten bestanden, ob aus der Ehe Nachwuchs zu erwarten sei und inwieweit der Nachwuchs an durch die Eltern weitergegebenen Erbkrankheiten leiden werde.<sup>61</sup> Der beratende Arzt sollte bei der Konsultation stets das „Gesamtwohl des Volkes im Auge behalten“ und „sich zum Beschützer der erbgesunden Familie [...] machen“.<sup>62</sup> Durch die Bündelung der Beratung in allen einschlägigen Fragen betreffend die Erb- und Rassenpflege in einer Stelle sollte nun ermöglicht werden, weitreichende Erbforschungen anzustellen und die Begutachtung der Betroffenen zu optimieren. Beispielsweise sollte durch das Anlegen der erbbiologischen Kartei die vollständige Erfassung der Sippen und ihrer erbgesundheitlichen Verfassung möglich sein.<sup>63</sup> Hierzu bediente man sich weiterhin Untersuchungsbögen, welche im Aufbau jenen aus der Weimarer Republik stark ähnelten und wie seinerzeit durch Sippschaftstafeln ergänzt wurden. Neu waren die Karten für die erbbiologische Kartei. Diese erbbiologische Kartei ermöglichte es auch, wie eingangs bereits angedeutet wurde, Zwangssterilisationen in die Wege zu leiten.

Inhaltlich erweiterte sich der Anwendungsbereich der Eheberatung bereits ab 1933. Neben der freiwilligen Eheberatung, welche weiterhin bestehen blieb und als „besonders geeignet“ beschrieben wurde, um „den Beratungsstellen das Vertrauen der Volksgenossen in besonderem Maße zu sichern“<sup>64</sup>, wurde nun auch die zwangsweise Untersuchung normiert. Das abschlägige ärztliche Votum konnte damit weitreichende Konsequenzen für Verlobte bedeuten. Den Ärzten in den Beratungsstellen wurde die Rolle einer „Gesundheitspolizei“ zugeordnet, die darüber wachten, dass die vom Staat „zum Schutz der Bürger getroffenen Hygienemaßnahmen“ eingehalten würden.<sup>65</sup> Dabei stand die Beurteilung der *Erbgesundheit* der zu Beratenden weiterhin im Mittelpunkt der Tätigkeit der Beratungsstellen.<sup>66</sup>

Einen Anfang, seitens der Brautleute ein voreheliches Gesundheitsattest verpflichtend einzufordern, machte die Einführung der Ehestandsdarlehen im Sommer 1933. In § 5 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung<sup>67</sup> wurde festgelegt, dass zur Beantragung eines Ehestandsdarlehens der ärztliche Nachweis zu erbringen war, dass das Paar weder an Erb-, Infektions- oder Geisteskrankheiten noch an sonstigen das Leben bedrohenden Krankheiten litt, sie also ehegeeignet waren. Der Begriff der Ehe-eignung war dabei restriktiver als jener der Ehe-tauglichkeit, so

<sup>61</sup> GÜTT – MOEBIUS, Der öffentliche Gesundheitsdienst 137.

<sup>62</sup> Grundsätze für die Errichtung und Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege, Runderlass des Reichs- und Preußischen Minister des Innern vom 21. Mai 1935 – IV f 3060/1075 b, Anlage 1, NLA WO 12 Neu 13 Nr. 2176, Bl. 16.

<sup>63</sup> Grundsätze für die Errichtung und Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege, Runderlass des Reichs- und Preußischen Minister des Innern vom 21. Mai 1935 – IV f 3060/1075 b, Anlage 1, NLA WO 12 Neu 13 Nr. 2176, Bl. 16.

<sup>64</sup> Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 29. November 1937, IV A 10881/1075 a, NLA WO 12 Neu 13 Nr. 2176, Bl. 79.

<sup>65</sup> SCHEUMANN, Bekämpfung der Unterwertigkeit 87.

<sup>66</sup> Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern betr. Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege vom 21. Mai 1935, IV F 3060/1075 b, NLA WO 12 Neu 13 Nr. 2175, Bl. 15.

<sup>67</sup> Zweite Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 26. Juli 1933, RGBl. I, 540.

mussten sich die Antragsteller bei der ärztlichen Untersuchung als „frei von jeglichem für die Nachkommenschaft bedenklichen Erbübel erweisen“ – sprich, auch frei von Infektionskrankheiten und anderen das Leben bedrohenden Krankheiten sein und auch in sozialer und politischer Hinsicht einen einwandfreien Lebenswandel führen.<sup>68</sup> Die ärztliche Beurteilung fand anhand eines hierfür extra vorgesehenen Untersuchungsbogens statt.<sup>69</sup> Das Urteil des Eheberaters konnte Ehepaaren die Möglichkeit versperren, durch die staatliche Förderung ihrer Ehe fehlende Haushaltsgegenstände anzuschaffen, einen eigenen Hausstand zu gründen oder – in Ermangelung ausreichender finanzieller Mittel – überhaupt eine Ehe einzugehen. Dabei wurde den Ärzten ein Ermessensspielraum zum Interessenausgleich verschiedener politischer Ziele zugebilligt.<sup>70</sup> Nicht zuletzt durch die große Beliebtheit, welcher sich die Ehestandsdarlehen erfreuten,<sup>71</sup> erweiterten sich der Einflussbereich und die Einwirkungsmöglichkeit der Eheberater auf die Familienbildung und das Fortpflanzungsverhalten im Volk erheblich. Indes stellte diese Regelung einen weichen Übergang von der freiwilligen zur obligatorischen Eheberatung dar, da sie für die Eheleute nur bindend war, wenn sie sich für ein Ehestandsdarlehen bewarben.

Ab 1935 konnte die Beurteilung des Eheberaters schließlich ein Eheverbot auslösen. Das Ehegesundheitsgesetz, welches als Ergänzungsgesetz zum Blutschutzgesetz galt,<sup>72</sup> regelte in § 1 und § 2 der Ersten Durchführungsverordnung<sup>73</sup>, dass vor der Eheschließung ein Austausch von Ehetauglichkeitszeugnissen obligatorisch sei. Obwohl der Austausch von Ehetauglichkeitszeugnissen bis 1945 nur in Zweifelsfällen angeordnet wurde, § 8 Abs. 2 Ehegesundheitsgesetz,<sup>74</sup> festigte diese Regelung erneut die Vormachtstellung des Eheberaters im Gesundheitsamt in Fragen der Erb- und Rassenpflege. Auch erfolgte hiermit die endgültige Normierung einer verpflichtenden Eheberatung, deren Wahrnehmung nicht länger von der Entscheidung der Brautleute abhing. Um sicherzustellen, dass Zweifel an der Ehetauglichkeit der Paare aufgedeckt wurden, hatten die Standesämter jedes Aufgebot an die Gesundheitsämter zu melden. Diese hatten im Anschluss zu prüfen, ob bereits Unterlagen vorhanden waren, welche die Ehetauglichkeit infrage stellen konnten,

<sup>68</sup> NEUREITER, Über die Bedeutung und den Geltungsbereich der Begriffe „Ehetauglichkeit“ und „Eheignung“ 862; vgl. auch Fn. 22.

<sup>69</sup> Erlass des Reichsfinanzministers betr. Ehestandsdarlehen vom 8. Januar 1934, RGesBl. 1934, 162 f.

<sup>70</sup> Rundschreiben des Reichsministers des Innern, betr. Richtlinien für die ärztlichen Untersucher der Ehestandsdarlehensbewerber vom 16. März 1934, II 1072/26.2, RGesBl. 1934, 269 ff.

<sup>71</sup> Den offiziellen Zahlen des Statistischen Reichsamtes zufolge wurden zwischen 1933 und 1942 insgesamt 1.859.621 Ehestandsdarlehen im alten Reichsgebiet ausgezahlt. Die Zahlen finden sich abgedruckt in der *Wirtschaft und Statistik*, herausgegeben vom Reichsstatistikamt, aus den Jahren 1934–1943.

<sup>72</sup> GÜTT – LINDEN – MABFELLER, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz 23. Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, kurz Blutschutzgesetz, enthielt das Verbot der Eheschließung sowie des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zwischen „Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“, §§ 1 I, 2. Wer als Staatsangehöriger anzusehen war, bestimmte das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, welches den „Reichsbürger“ definierte. Zusammen mit dem Reichsflaggengesetz, ebenfalls vom 15. September 1935, bildeten diese drei Gesetze die sog. Nürnberger Gesetze, mit welchen die Nationalsozialisten ihr antisemitisches Programm gesetzlich verankerten. Ausführlich zu den Nürnberger Gesetzen: ESSNER, Die „Nürnberger Gesetze“.

<sup>73</sup> RGBl. I 1935, 1419 ff.

<sup>74</sup> Gem. § 8 Abs. 2 Ehegesundheitsgesetz und § 3 Erste Durchführungsverordnung war der Nachweis, dass der Ehe kein Ehehindernis wegen mangelnder Ehegesundheit entgegenstand nur in Fällen zu erbringen, in denen der Standesbeamte begründete Zweifel an dem Vorliegen der Ehegesundheit hatte. Hierbei kam dem Standesbeamten ein Ermessensspielraum zu; GÜTT – LINDEN – MABFELLER, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz 150.

§ 369 Abs. 2 Dienstanweisung für die Standesbeamten von 1938.<sup>75</sup> Zwar konnten Betroffene gegen die Versagung und Zurücknahme des Ehefähigkeitszeugnisses Beschwerde beim Erbgesundheitsgericht einlegen, § 11 Erste Durchführungsverordnung, allerdings erstreckte sich die Nachprüfung nicht nur darauf, ob die Versagung des Zeugnisses aus dem vom Gesundheitsamt angegebenen Grunde berechtigt war, sondern allgemein darauf, ob ein Ehehindernis nach § 1 Ehegesundheitsgesetz überhaupt vorlag.<sup>76</sup> Damit konnte das Gericht auch zu dem Ergebnis kommen, dass zwar nicht das im Bescheid angegebene Ehehindernis, jedoch ein anderes vorliege, welches ein Eheverbot i. S. d. Ehegesundheitsgesetzes begründe. Ein Antrag auf ausnahmsweise Befreiung von den Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes<sup>77</sup> wurde zunächst von den in den Gesundheitsämtern zuständigen Stellen bearbeitet und der Arzt nahm erneut Stellung, bevor die Anträge an die höhere Verwaltungsbehörde oder den Reichsinnenminister zur Entscheidung übersandt wurden.<sup>78</sup> Durch die Etablierung der Beschwerdemöglichkeit vor Gericht wurde auch die letzte Forderung aus Zeiten der Weimarer Republik, gegen die Entscheidung des Eheberaters die Anrufung einer höheren Instanz zuzulassen, umgesetzt.

Die gesetzlichen Regelungen ab 1933 führten dazu, dass dem Eheberater das Amt eines erbbiologischen Weichenstellers zukam. Ihm oblag weitgehend die Entscheidung darüber, wer sich fortpflanzen durfte und wer nicht. So bildete die Eheberatung die Grundlage aller wesentlichen Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung der Fortpflanzung innerhalb des Volkes und damit zum Ausschluss der Minderwertigen von derselben. Nicht zuletzt durch die Verwaltung der erbbiologischen Kartei kam dem beratenden Arzt hierbei das Amt eines „*Rassengutverwalters*“ zu.

### 2. 3. Fazit

In den obigen Ausführungen ist deutlich geworden, dass der Grundkonsens einer zwangsweisen Eheberatung durch Ärzte als Ausgangspunkt der Entscheidung darüber, wessen Fortpflanzung als eugenisch wünschenswert zu gelten hatte, bereits in der Weimarer Republik gebildet wurde. Der Übergang zur nationalsozialistischen Gesetzgebung erfolgte insofern nahtlos. Dennoch beförderten erst die Regelungen ab 1933 den Eheberater zum „*Verwalter des Rassengutes*“, wie es allerdings schon 1912 gefordert worden war.<sup>79</sup> Es kam nicht nur zu einem Ausbau der Entscheidungskompetenzen und Einflussmöglichkeiten des ärztlichen Eheberaters, sondern vor allem zur Systematisierung der Auswertung erbbiologischer Daten durch die erbbiologische Kartei, welche im Zuge der Eheberatung angelegt wurde. Damit war die Eheberatung nicht nur ausschlaggebend für die Verhängung von Eheverboten nach dem Ehegesundheitsgesetz oder für die Verweigerung von Ehestandsdarlehen, sondern zog insbesondere auch weitreichende Folgen in Bezug auf die Anordnung von Unfruchtbarmachungen nach dem GzVeN nach sich.

---

<sup>75</sup> Reichsministerium des Innern (Hrsg.), Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA.), Dezember 1938.

<sup>76</sup> Nichtveröffentlichter Erlass des Reichs- und Preußischen Minister des Innern vom 25. Januar 1936, IV A 8908/1075 a, NLA WO 12 Neu 13 Nr. 2176, Bl. 5.

<sup>77</sup> Geregelt im Erlass des Reichs- und Preußischen Minister des Innern vom 11. Februar 1936, IV A 11335/1075 a, NLA WO 12 Neu 13 Nr. 2176, Bl. 10.

<sup>78</sup> Erlass des Reichs- und Preußischen Minister des Innern vom 11. Februar 1936, IV A 11335/1075 a, NLA WO 12 Neu 13 Nr. 2176, Bl. 10.

<sup>79</sup> GROBER, Die Behandlung von Rassenschäden 49 (85).

### 3. Eugenische Eheberatung in Ungarn

Auch in Ungarn beschäftigte die Frage der Einführung einer eugenischen Eheberatung die Bevölkerungspolitiker. Ähnlich wie in Deutschland verstand man unter Eheberatung (*házassági tanácsadás*) die Bereitstellung ärztlichen Rates vor der Eheschließung verbunden mit einer körperlichen Untersuchung der Verlobten<sup>80</sup> und grenzte sie von der Sexualberatung (*szexuális tanácsadás*) ab.<sup>81</sup> Anders als in Deutschland existierte die Eheberatung aber in zwei unterschiedlichen Ausprägungen. Während einige die ärztliche Eheberatung als Mittel zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten im Volk sahen, was in Deutschland unter die Sexualberatung fiel,<sup>82</sup> verfolgten andere mit der Eheberatung eugenische Ziele.<sup>83</sup> In der Forschungsliteratur wird diese Konzeption der ungarischen Eheberatung als deutsches „Importprodukt“ bezeichnet.<sup>84</sup>

#### 3. 1. Anfänge

Als Motor des Diskurses dienten in Ungarn ebenfalls die gegenläufigen Sterbe- und Geburtenraten und Verluste in der Bevölkerungszahl durch die Abwanderung von Landsleuten seit Ausgang des 19. Jahrhunderts. Im Zuge des Ersten Weltkrieges wurden schließlich die territorialen Verluste mit Abschluss des Vertrags von Trianon vom 4. Juni 1920 zum ausschlaggebenden Faktor. Ungarn wurde, seinem Selbstverständnis nach, als Insel im „slawischen Ozean“ wahrgenommen und die Angst vor dem Niedergang der Nation (*nemzetihalál*) grassierte auch hier.<sup>85</sup> Um den Nachbarstaaten zahlenmäßig überlegen zu sein und so die verlorenen Territorien mit der notwendigen Triebkraft zurückzugewinnen zu können, erkannte man in eugenischen und rassenhygienischen Kreisen eine hohe Rate *wertvoller* Geburten als unerlässlich für das Fortbestehen des ungarischen Volkes.<sup>86</sup> Insofern beabsichtigten auch die ungarischen Rassenhygieniker und Eugeniker im damaligen Diskurs mit der Eheberatung die „Abhilfe und Hebung der Volkszahl und -güte“ im eugenischen Sinne sowie die „Rassenerhaltung“.<sup>87</sup>

Bereits vor 1920 gab es eugenische Bestrebungen, wenngleich der Diskurs zu dieser Zeit über eine wissenschaftliche Auseinandersetzung noch nicht hinausging.<sup>88</sup> Mit Beginn des 20. Jahrhunderts wurde diese Diskussion, ebenso wie in Deutschland, zunächst vor allem von Medizinerinnen geführt. Die unterschiedlichen eugenischen und rassenhygienischen Konzepte, welche sich in der wissenschaftlichen Elite ansiedelten,<sup>89</sup> lösten 1911 eine breite Kontroverse (*engenika-vita*) über die wissenschaftliche Adaption und Popularisierung der ungarischen Eugenik in der Zeitschrift

---

<sup>80</sup> SZEGEDI, A jó egészség a legjobb hozomány? 242.

<sup>81</sup> Anders als die Eheberatung erlangte die Sexualberatung in Ungarn keine größere Aufmerksamkeit, SZEGEDI, Veszélyes kapcsolatok 286 (288).

<sup>82</sup> SODEN, Die Sexualberatungsstellen der Weimarer Republik 82.

<sup>83</sup> SZEGEDI, A jó egészség a legjobb hozomány? 242 (245).

<sup>84</sup> SZEGEDI, Veszélyes kapcsolatok 286 (290).

<sup>85</sup> SZEGEDI, Veszélyes kapcsolatok 286 (294).

<sup>86</sup> SZEGEDI, Veszélyes kapcsolatok 286 (294).

<sup>87</sup> HOFFMANN, Bericht über den Vortrag von Josef Madzsar 229.

<sup>88</sup> TURDA, The Biology of War 238 (239).

<sup>89</sup> TURDA, The First Debates on Eugenics in Hungary 185 (189).

*Huszadik Század* („Zwanzigstes Jahrhundert“) aus.<sup>90</sup> Im Zentrum dieser Auseinandersetzung stand die Frage, ob die ungarische Eugenik sich am Ausland orientieren oder eine eigene Richtung einschlagen solle.<sup>91</sup> Während die erste Ansicht – u. a. in Anlehnung an die deutschen Entwicklungen – einen biologischen Blickwinkel einnahm, war die zweite Ansicht stark national ausgerichtet und nahm eine sozialpolitische Perspektive ein.<sup>92</sup>

Nicht nur hinsichtlich der Ausrichtung eugenischer Regularien, sondern auch begrifflich existierten unterschiedliche Ansichten. So sprachen prominente Vertreter der Bewegung<sup>93</sup> teilweise von „*fajegészségtan*“ (wortwörtlich übersetzt „*Rassengesundheitslehre*“) und setzten dies mit der deutschen Rassenhygiene gleich. Die praktische Umsetzung der ungarischen Rassenhygiene wurde sodann als „*fajegészségügy*“ bezeichnet, was mit „*praktischer Rassenhygiene*“ bzw. „*Rassenpflege*“ übersetzt werden kann.<sup>94</sup> Andere bevorzugten hingegen die Bezeichnung „*eugenika*“ (Eugenik).<sup>95</sup> Inhaltlich bildete die Eheberatung nicht die einzige Maßnahme, über deren Einführung beraten wurde. Ein weiterer Diskussionsgegenstand war die Zwangssterilisation bestimmter Personengruppen, bspw. Schwerverbrecher, als negativeugenische Maßnahme,<sup>96</sup> welche letztlich allerdings nicht eingeführt wurde.<sup>97</sup>

Der internationale Austausch diente Eugenikern und Rassenhygienikern als Vorbild und Legitimationsgrundlage, um den „*Wissenschaftszweig*“<sup>98</sup> im Inland zu verifizieren.<sup>99</sup> In Ungarn hatte dieser wissenschaftliche Austausch mit Deutschland eine lange Tradition.<sup>100</sup> Zudem hatte Deutschland in Ungarn den Ruf, sich besonders eingehend mit der Frage der Notwendigkeit einer Eheberatung auseinandergesetzt zu haben.<sup>101</sup> Auch unterhielten namhafte Rassenhygieniker Verbindungen zu deutschen Rassenhygienikern oder hatten in Deutschland studiert.<sup>102</sup> Hinzu kam, dass

<sup>90</sup> BOKOR, Testtörténetek 70.

<sup>91</sup> TURDA, The First Debates on Eugenics in Hungary 185 (186, 192.); SZEGEDI, Veszélyes kapcsolatok 286 (290).

<sup>92</sup> TURDA, The First Debates on Eugenics in Hungary 185 (197).

<sup>93</sup> Hier ist insb. der Diplomat *Géza von Hoffmann* (1885–1921) zu nennen. *Géza von Hoffmann* war der einzige ungarische Rassenhygieniker, welcher nicht nur großen Einfluss auf den inländischen, sondern auch auf den internationalen Diskurs nahm. Er wurde von deutschen Rassenhygienikern als „*der rühmlichste Vorkämpfer praktischer Rassenhygiene in Europa*“ beschrieben. In einem Nachruf heißt es zudem, die Sache der Rassenhygiene habe mit ihm einen der begeistertsten, tatkräftigsten und erfolgreichsten Vorkämpfer verloren. Der Diplomat und Rassenhygieniker *von Hoffmann* bezog deutsche und amerikanische Eugenik- bzw. Rassenhygienekonzepte in den ungarischen Kontext ein. Sein bekanntestes Werk ist die „*Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika*“ von 1913, in welchem er einen ausführlichen Überblick über die nordamerikanische eugenische und rassenhygienische Gesetzgebung gibt. Zudem informierte *von Hoffmann* zwischen 1912 und 1921 im *Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie*, dem prominenten Organ der *Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene*, regelmäßig über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Rassenhygiene in Ungarn. Nachruf im ARGB 1922, 99; TURDA – WEINDLING, Eugenics, Race and Nation in Central and Southeast Europe 1.

<sup>94</sup> HOFFMANN, Fajegészségtan és eugenika 653.

<sup>95</sup> HOFFMANN, Eugenika 560.; TURDA, The First Debates on Eugenics in Hungary 185 (201).

<sup>96</sup> SCHÄFER, Sterilisatio és castratio a büntetőjog szolgálatában.

<sup>97</sup> SZEGEDI, Good Health is the best Dowry 101, 166.

<sup>98</sup> Rassenhygiene und Eugenik wurden damals als Wissenschaftszweig anerkannt und an den Universitäten gelehrt. Heute werden Rassenhygiene und Eugenik als völkische Wissenschaft angesehen, s. hierzu FAHLBUSCH – HAAR – PINWINKLER, Handbuch der völkischen Wissenschaften.

<sup>99</sup> KESPER-BIERMANN, „Ehegesundheits“ als bevölkerungspolitisches Problem 123 (125).

<sup>100</sup> TURDA – WEINDLING, Eugenics, Race and Nation in Central and Southeast Europe 9.

<sup>101</sup> CSERBA, A házassági tanácsadás intézménye külföldön és hazánkban 3.

<sup>102</sup> Hier kann z. B. *Pál Teleki* genannt werden, welcher gemeinsam mit *von Hoffmann* als prominenter Rassenhygieniker für eine internationale Ausrichtung der ungarischen Bewegung stand und die spätere Gesetzgebung mit beeinflusste. *Teleki*, ungarischer Ministerpräsident zwischen 1920–1921 und 1939–1941, erhielt seinen intellektuellen Impetus von dem deutschen Rassenhygieniker *Alfred Ploetz* (Fn. 16), welcher für beinahe 20 Jahre die Rolle seines Mentors einnahm

Deutschland auf dem Gebiet der Eugenik schon früh Forschungsk Kooperationen mit dem Ausland einging.<sup>103</sup> Dies erklärt, warum man sich in Ungarn im Zuge der Gesetzgebungsarbeiten in den 1930er Jahren modellhaft mit der deutschen Gesetzgebung und Praxis zur eugenischen Eheberatung auseinandersetzte.<sup>104</sup>

Die Anschauungen über die Relevanz eugenischer Forderungen in Ungarn gehen auseinander. Einerseits wird die Ansicht vertreten, dass eugenische bzw. rassenhygienische Ideen vor dem Hintergrund der negativen Effekte des Ersten Weltkrieges erfolgreich lanciert werden konnten<sup>105</sup> und sich die Rassenhygiene bzw. Eugenik bis 1919 zu einer staatlich anerkannten und geförderten Aufgabe in Ungarn entwickelte. So wurde auch von Zeitgenossen konstatiert, dass „*kein Staat auf dem europäischen Festlande – vielleicht Schweden ausgenommen – die rassenhygienischen Forderungen in die Tat umzusetzen so sehr geneigt ist wie Ungarn*“.<sup>106</sup> Andererseits findet sich die Aussage in der heutigen Forschungsliteratur wieder, dass es sich bei der rassenhygienischen bzw. eugenischen Initiative in Ungarn um eine nur langsam aufstrebende Bewegung handelte, welche in den 1920er Jahren einen Rückschlag erlitt und bis zuletzt keine Priorität in der Gesundheitsfürsorge genoss. Begründet wird dies zum einen mit dem Einfluss der katholischen Kirche auf die Politik, welche eine radikale Eugenikgesetzgebung ablehnte.<sup>107</sup> Zum anderen verstarb die erste Generation ungarischer Rassenhygieniker<sup>108</sup> in den frühen 1920er Jahren, ohne dass eine neue Generation nachrückte. Schließlich wird angeführt, dass die Bekämpfung von Infektions- und Geschlechtskrankheiten – gerade vor dem Hintergrund erschöpfter finanzieller Ressourcen in Trianon-Ungarn – gegenüber eugenischer *Erbbpflege* in der Politik einen größeren Stellenwert einnahm und daher vorrangig behandelt wurde.<sup>109</sup> In diesem Sinne wurde 1938 die ernüchternde Bilanz gezogen, dass es, im Vergleich zum Ausland, in Ungarn bislang bis auf einen Gesetzesentwurf zu keiner gesetzgeberischen Maßnahme auf dem Gebiet der Eugenik gekommen sei. Vielmehr sei die einzige Gesellschaft, welche sich bislang mit Eugenik beschäftigt habe, seit langer Zeit inaktiv und die unzusammenhängend erscheinenden Essays seien mehr schädlich als förderlich für das „*große Ziel*“ der Eugenik.<sup>110</sup>

### 3. 2. Ungarische Gesetzgebung

In Ungarn wurden erste Vorstöße in Hinblick auf die Einrichtung einer Eheberatung in den 1910er Jahren unternommen. So finden sich Berichte über eine Petition der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft (*Természettudományi Társaság*) von 1913, in welcher diese für voreheliche

---

und mit welchem *Teleki* in regelmäßigem Austausch stand. *Teleki* steht u. a. für die Einführung antisemitischer Gesetzesregelungen, wie den „*Numerus Clausus*“ 1920 oder das „*Zweite Judengesetz*“ von 1939. Inwiefern er in die Gesetzesgenese des Ehegesetzes von 1941 involviert war (vgl. hierzu weiter unten unter 3.2.), ist hingegen unklar SZEGEDI, Good Health is the best Dowry 96.

<sup>103</sup> TURDA – WEINDLING, Eugenics, Race and Nation in Central and Southeast Europe 9.

<sup>104</sup> CSERBA, A házassági tanácsadás intézménye külföldön és hazánkban.

<sup>105</sup> TURDA, The Biology of War 238, 240.

<sup>106</sup> HOFFMANN, Rassenhygiene in Ungarn 55 (56).

<sup>107</sup> Wegweisend war die Enzyklika *Casti connubii* von Papst Pius XI. vom 31. Dezember 1930 über die christliche Ehe, in welcher das staatliche Eingreifen in die Ehe aus eugenischen Gründen abgelehnt wurde.

<sup>108</sup> Hierzu zählten u. a. der Diplomat *Géza von Hoffmann* (Fn. 93), der Politiker und spätere Ministerpräsident *Pál Teleki* (Fn. 102) und der Mediziner und Biologe *Stefan von Apáthy*, hierzu: SZEGEDI, Good Health is the best Dowry 92.

<sup>109</sup> SZEGEDI, Good Health is the best Dowry 101.

<sup>110</sup> NIKITIS, Nemzeti Családvédelem 11., zit. n. SZEGEDI, Good Health is the best Dowry 104.

Gesundheitsuntersuchungen eintrat.<sup>111</sup> Auch eine Denkschrift von 1916, welche dem zuständigen parlamentarischen Ausschuss übergeben und dem Justizminister vorgelegt wurde, soll schon eine Pflicht zur Beibringung eines Gesundheitsattests vor der Eheschließung und ein Eheverbot für Personen mit ansteckenden Geschlechtskrankheiten gefordert haben.<sup>112</sup> In der Folge kam es jedoch zunächst zu keiner gesetzlichen Umsetzung, welche sich auf die gesamte Bevölkerung bezog.

1917 erging eine ministerielle Verordnung des Königlichen Ungarischen Landeskriegsfürsorgeamtes, welche die Verteilung von Merkblättern für Heiratswillige anordnete. Die Verordnung erkannte nicht nur die Bedeutung der Rassenhygiene an, sondern machte sie auch zur Aufgabe der Kriegsbeschädigtenfürsorge, indem sie anordnete, dass die Kriegsbeschädigtenfürsorge nicht nur beabsichtige, „*die Notlage des heutigen Geschlechtes zu lindern*“, sondern auch „*jene quantitativen und qualitativen Schäden zu beheben, die der Krieg dem Volkskörper zugefügt hat. Da die besten unseres Volkes gefallen oder verstümmelt sind, muß den Zurückgebliebenen, und unter diesen wiederum den Allerbesten, beigebracht werden, daß die Aufzucht einer größtmöglichen Zahl von Nachkommen eine vaterländische Pflicht ist. Die Rücksichtnahme auf eine in ihrer Güte und Menge ausreichende Nachkommenschaft ist daher das wichtigste Erfordernis der vorausblickenden Kriegsfürsorge*“.<sup>113</sup> Dem Landeskriegsfürsorgeamt unterstanden zahlreiche Nachbehandlungsanstalten, Fachschulen, Kurorte, Fürsorgestellen, Arbeitsvermittlungsstellen und es wurde mit verschiedenen staatlichen und privaten Anstalten bzw. Vereinen zusammengearbeitet.<sup>114</sup> Damit erreichte der Runderlass eine Vielzahl von Stellen im Land, wobei der Schwerpunkt zu dieser Zeit noch auf Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit lag. In der Folge wurden rassenhygienische Schulungen für die zuständigen Beamten durchgeführt und Bücherempfehlungen zur Weiterbildung herausgegeben. Um die Aufklärung der Kriegsbeschädigten voranzutreiben, wurden in den Anstalten des Landeskriegsfürsorgeamtes Tafeln mit rassenhygienischen Merksprüchen angebracht und als illustrierte Merkblätter in Schulen, Vereinen und Anstalten verteilt. Die rassenhygienischen Merksprüche betrafen mitunter auch die Ehe und die Notwendigkeit einer ärztlichen Eheberatung vor der Eheschließung. Zudem warnten die Krankenkassen vor ungeheilten Geschlechtskrankheiten und warben mit der unentgeltlichen Untersuchung der Eheschließenden auf ihre Ehetauglichkeit.<sup>115</sup> Der Stefanie-Bund für Mutter- und Säuglingsschutz sensibilisierte dahingehend, dass die Verehelichung der Kindesmutter mit dem Kindesvater nicht in allen Fällen erstrebenswert sei, da die Verehelichung minderwertiger Personen unerwünscht sei.<sup>116</sup> Die Eheberatung lag damit zunächst in der Hand freier Träger und erfolgte freiwillig.<sup>117</sup>

Zu weiteren Regelungen kam es vorerst nicht. Zwar hatte der ungarische Ärzteverband dem Minister für Volkswohlfahrt bereits 1925 in einer schriftlichen Ausarbeitung drei verschiedene

<sup>111</sup> HOFFMANN, Eugenika 91 (105.); SZEGEDI, Good Health is the best Dowry 95.

<sup>112</sup> HOFFMANN, Bericht über den Vortrag von Josef Madzsar 253.

<sup>113</sup> Rundschreiben an sämtliche Anstalten und Arbeitsvermittlungsämter des Kgl. Ung. Landeskriegsfürsorgeamtes vom 1. Oktober 1917, abgedruckt bei HOFFMANN, Rassenhygiene in Ungarn 55 (60 f.).

<sup>114</sup> HOFFMANN, Rassenhygiene in Ungarn 55 (60).

<sup>115</sup> HOFFMANN, Rassenhygiene in Ungarn 55–67.

<sup>116</sup> HOFFMANN, Rassenhygiene in Ungarn 55 (66); CSERBA, A házassági tanácsadás intézménye külföldön és hazánkban 50.

<sup>117</sup> Einer der wichtigsten Akteure der freiwilligen Eheberatung war *Teileia*, der erste Verband mit dem Ziel der Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten. Diese setzte sich bereits seit der Zwischenkriegszeit für eine Eheberatung ein, welche die Brautleute über die Gefahren von Geschlechtskrankheiten aufklären und sie hierauf untersuchen sollte, SZEGEDI, Good Health is the best Dowry 33.

Möglichkeiten zur Einführung einer eugenischen Eheberatung vorgelegt, der Erfolg dieser Denkschrift blieb jedoch aus.<sup>118</sup> Dies führte dazu, dass sich die Einführung einer verbindlichen Eheberatung vor der Eheschließung auch in den 1930er Jahren noch in den Kinderschuhen befand und kontrovers diskutiert wurde.<sup>119</sup> 1933 fand schließlich eine Ministerkonferenz statt, auf welcher *Gyula Gömbös*, Ministerpräsident Ungarns von 1932 bis 1936, zustimmte, dass die Frage der geistigen und körperlichen Selektion angegangen werden müsse, da die Stärke der Rasse für die Entwicklung der Nation von größter Bedeutung sei. Im Verlaufe der Sitzung kam man überein, dass die voreheliche Gesundheitsuntersuchung unter dem Gesichtspunkt der Rasseentwicklung ein geeignetes Mittel darstelle. Der Innenminister berief in der Folgezeit eine Sitzung ein, um über die Implementation von vorehelichen Gesundheitsuntersuchungen in einem Eugenikgesetz zu beraten. Die Ausfertigung eines solchen Entwurfs wurde dem Ausschuss zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten überwiesen. Der Entwurf sah in § 11 die Pflicht zur vorehelichen Untersuchung auf übertragbare oder erbliche Krankheiten vor, welche spätestens 10 Tage vor der Hochzeit vorzunehmen war. Der Standesbeamte war dazu angehalten, sich ein entsprechendes Gesundheitszeugnis vorweisen zu lassen. Die Missachtung der Vorschrift sollte mit bis zu drei Monaten Gefängnis bestraft werden.<sup>120</sup> Die Regelung wurde jedoch in letzter Minute aus dem Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten gestrichen und das Justizministerium übernahm die Ausarbeitung einer entsprechenden Regelung im Rahmen eines neuen Ehegesetzes. 1938 legte *László Radocsay*, damaliger ungarischer Justizminister, sodann einen Gesetzesentwurf vor. Vererbare Geisteskrankheiten kamen in diesem Entwurf nicht mehr vor. Allerdings sah der Entwurf einerseits die Möglichkeit vor, die Ehe anzufechten, wenn einer der Ehegatten schon zum Zeitpunkt der Eheschließung an einer Geisteskrankheit gelitten hatte und dies dem anderen Teil nicht bekannt war. Andererseits wurde das existierende Hindernis, die Ehe aufzulösen, wenn einer der Ehegatten während der Ehe an einer unheilbaren Geisteskrankheit erkrankte, aufgehoben. Außerdem sah der Entwurf die Einführung von Ehestandsdarlehen vor, für deren Beantragung sich die Ehegatten einer ausführlichen Untersuchung unterziehen mussten.<sup>121</sup> Die Regelungen dieses Gesetzesentwurfs lassen Parallelen zur deutschen Gesetzgebung erkennen. So normierte § 37 des deutschen Ehegesetzes von 1938<sup>122</sup> die Möglichkeit, dass ein Ehegatte die Aufhebung der Ehe begehren konnte, wenn Umstände vorlagen, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Ehe abgehalten hätten. § 37 stellte dabei die zentrale Norm zur Eheaufhebung aus rassenhygienischen Gründen dar, indem beispielsweise das Vorliegen einer Erbkrankheit die in der Norm bezeichneten „Umstände“ begründen konnte.<sup>123</sup> Auch die geplante Einführung von Ehestandsdarlehen erinnert an das deutsche Gesetz über die Förderung der Eheschließungen bzw. an die dazugehörige Zweite Durchführungsverordnung.<sup>124</sup>

<sup>118</sup> CSERBA, A házassági tanácsadás intézménye külföldön és hazánkban 50.

<sup>119</sup> CSERBA, A házassági tanácsadás intézménye külföldön és hazánkban 50.

<sup>120</sup> Gesetzesentwurf veröffentlicht in: DOROS – NEUBER, Törvénytervezet a nemibetegségek leküzdéséről (zit. n. SZEGEDI, Good Health is the best Dowry 174).

<sup>121</sup> Die vorangegangenen Informationen hinsichtlich des Gesetzgebungsprozesses sind SZEGEDI, Good Health is the best Dowry 172–188 entnommen.

<sup>122</sup> Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938, RGBl. I, 807 ff.

<sup>123</sup> VON SCANZONI, Das großdeutsche Ehegesetz, 3. Auflage 1943, § 37, 68, 70, 76.

<sup>124</sup> ABRAM, Ehegesundheit 3.

Die endgültige Regelung erging mit dem Änderungsgesetz zum Eherecht (GA. XXXI: 1894) vom 2. August 1941. Auch mit diesem Gesetz folgte man der nationalsozialistischen Gesetzgebung in Deutschland, indem wesentliche Regelungsinhalte des deutschen Blutschutzgesetzes, Ehegesundheitsgesetzes und Ehegesetzes von 1938 und zu den Ehestandsdarlehen übernommen wurden.<sup>125</sup> In Art. 1 §§ 1, 3 legte das Gesetz fest, dass die Eheschließenden beim Aufgebot durch ein ärztliches Zeugnis verpflichtend nachzuweisen hatten, dass sie auf ihre Ehetauglichkeit ärztlich untersucht worden seien. Dabei galten sie als eheuntauglich, wenn sie an ansteckender Lungenschwindsucht oder an infektiösen Geschlechtskrankheiten litten. Allerdings wurde nur ein zeitweises Eheverbot bis zur Genesung verhängt, § 2. In § 5 wurde zudem die Vergabe von Ehestandsdarlehen an gesunde Eheleute normiert, wobei es in der Begründung lediglich heißt, dass es sich hierfür um Ehepaare mit „qualifiziertem Gesundheitszustand“ handeln müsse – ohne die genauen Parameter zu nennen.<sup>126</sup> §§ 7 ermöglichte, wie zuvor in *Radocsay's* Entwurf vorgesehen, die Anfechtung der Ehe, wenn der eine Teil bereits bei Eheschließung an einer unheilbaren Geisteskrankheit gelitten hatte, ohne den anderen Teil hiervon in Kenntnis zu setzen, und dies den Umständen nach auch nicht erkennbar war. Schließlich korrigierte § 8 die gerichtliche Praxis im Scheidungsverfahren. Danach hatte das Gericht einer Scheidung bislang in Fällen, in denen einer der Ehegatten nach der die Scheidung begründenden Handlung psychisch erkrankte, nicht stattgegeben. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass das Gesetz die Förderung der quantitativen und qualitativen Verbesserung des ungarischen Volkes anstrebe, soweit dies im Rahmen des Eherechts und angesichts des augenblicklichen Zustands der Volksgesundheit möglich sei. Dabei sollten die §§ 1-8 die Gesundheit kommender Generationen „im engeren Sinne“ protegieren. Hierzu wird angeführt, dass etwa 40 % der Totgeburten und 34 % der Frühgeburten auf Syphilis zurückzuführen seien. So würden in einigen Regionen Ungarns rund 30.000 Geburten pro Jahr aufgrund von Geschlechtskrankheiten verpasst. Auch die hohe Sterblichkeitsrate sei auf sexuell übertragbare Krankheiten, insbesondere Syphilis, zurückzuführen oder finde ihre Ursache in Tuberkuloseerkrankungen. Hierbei bestehe das Risiko, dass sich die Krankheiten an den Ehepartner oder die Nachkommen übertragen und zu Sterilität, vorzeitigem Tod oder zur Verschlechterung der Qualität der Bevölkerung führten. Gleichzeitig seien diese Krankheiten die häufigste Ursache für erbliche Probleme. Dabei stelle gerade die Ehe einen Infektionsherd dar, welchen es einzudämmen gelte. Insofern sollte § 1 als Ergänzung zur *Lex Veneris*, dem ungarischen Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten,<sup>127</sup> zur Anwendung kommen.<sup>128</sup> Damit nahm sich das Gesetz zwar dem Ziel der Verbesserung der Erbqualitäten künftiger Generationen an, insgesamt hatte sich aber die Strömung durchgesetzt, welche die Eheberatung vor allem als Mittel im Kampf gegen Geschlechtskrankheiten verortete. Möglicherweise spiegelt sich in der Regelung auch die Haltung des katholischen Lagers wider.

Die obligatorischen Gesundheitsuntersuchungen zur Erkennung von Geschlechtskrankheiten begannen im Februar 1942. Hierbei war die Durchführung der Beratung auf keine speziellen Ärzte beschränkt. Während in den ersten Jahren ein anfänglicher Enthusiasmus unter den untersuchenden Ärzten herrschte, indem sie über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgingen und sich

<sup>125</sup> ABRAM, Ehegesundheit 3.; HERGER, Eherecht in Ungarn 41 (74); SÁRFFY, A házassági törvény novellája 69 (70).

<sup>126</sup> Begründung des ungarischen Ehegesetzes von 1941 3.

<sup>127</sup> Ungarisches Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten und Tuberkulose, 1940. évi VI. törvénycikk.

<sup>128</sup> Begründung des ungarischen Ehegesetzes von 1941 1.

um die Anlegung einer Erbkartei bemühten, ließ die Begeisterung mit der Zeit nach. Die Bestrebungen, trotz Fehlens einer gesetzlichen Anordnung, ein Register zu erstellen, wurde damit fallengelassen. Die Eheberatung wurde 1952 abgeschafft.<sup>129</sup>

### 3. 3. Fazit

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass die Eheberatung in Ungarn im Laufe der Zeit einen Bedeutungswandel durchlief. Insgesamt lässt sich dabei auch für Ungarn zunächst eine Periode freiwilliger Eheberatung erkennen, bevor eine Pflicht zur vorehelichen Gesundheitsuntersuchung normiert wurde. Während sie in den 1910er Jahren als eugenische Maßnahme erdacht wurde, stellte sie sich 1941 als ein Instrument der Etablierung flächendeckender Vorsorgeuntersuchungen in Bezug auf Lungen- und Geschlechtskrankheiten dar. Zwar sollte die voreheliche Gesundheitsberatung auch 1941 dazu dienen, die Nation von den häufigsten Volkskrankheiten freizuhalten, und damit für künftig gesunde Generationen sorgen. Soziale Phänomene, wie Alkoholismus, Kriminalität oder Geisteskrankheiten, fanden jedoch keine Erwähnung mehr in diesem Zusammenhang. Besonders auffällig ist, dass sich in dem Gesetz von 1941 keine Regelung findet, welche das Anlegen eines erbbiologischen Registers vorsah. Die Erforschung der Erbgänge innerhalb von Familien stand somit nicht mehr im Fokus.

### 4. Diskussion

Anhand der vorausgegangenen Ausführungen wird ersichtlich, dass sich zu Beginn des Diskurses über die Einführung der Eheberatung deutliche Parallelen zwischen Deutschland und Ungarn finden lassen. Dies kann auch auf den beiderseitigen Austausch zurückgeführt werden, mit welchem eine Beeinflussung der ungarischen Gesetzgebung stattfand. In diesem Zeitraum wurde in beiden Ländern eine eugenische Zielsetzung mit der Eheberatung verfolgt. Während die Regelungen in Deutschland in der Folgezeit jedoch weiter zugespitzt wurden, kam es in Ungarn seit Mitte der 1930er Jahre zu einer Wende. Ab diesem Moment kann in dieser Frage von einer bewussten Abgrenzung Ungarns vom deutschen Vorbild ausgegangen werden, welche sich im Gesetz von 1941 widerspiegelt. So schlug Ungarn mit seiner Gesetzgebung zur Eheberatung keinen Weg ein, welcher rassen- und erbpflegerischen Bedingungen unterlag, sondern forcierte mit Art. 1 § 1 den Infektionsschutz.

Die wesentlichen Unterschiede der Gesetzgebung beider Länder liegen folglich in der Intention, dem sachlichen Schutzbereich und dem Anknüpfungszeitpunkt. Art. 1 § 1 des ungarischen Ehegesetzes von 1941 stellte eine Ergänzung des ungarischen Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten dar, wohingegen das Ehegesundheitsgesetz in Deutschland als Ergänzung zum Blutschutzgesetz fungierte. In sachlicher Hinsicht arbeitete das ungarische Gesetz mit einem sehr viel beschränkteren Katalog an Krankheiten, soziale Devianzen waren von der Regelung ganz ausgenommen, und als Rechtsfolgen nur ein temporäres Eheverbot und die Verweigerung von Ehestandsdarlehen vorgesehen. In Deutschland hingegen rückten neben Infektionskrankheiten vor allem Erbkrankheiten und die Lebensführung in den Fokus des Gesetzgebers. In zeitlicher

---

<sup>129</sup> SZEGEDI, A jó egészség a legjobb hozomány? 242 (249).

Hinsicht verband das ungarische Ehegesetz von 1941 mit der Eheberatung primär das Ziel, den augenblicklichen Gesundheitszustand im Volk zu verbessern und knüpfte damit an die Gegenwart an, wohingegen sich die deutschen Regelungen auf die erbliche Konstitution zukünftiger Generationen bezogen. Dies bestätigt auch die Tatsache, dass in Ungarn auf die Etablierung einer Erbkartei zur Nachvollziehung der Erbgänge im Volk verzichtet wurde. Augenfällig ist außerdem die Tatsache, dass es sich bei den ungarischen Ärzten, anders als in Deutschland, um keine „regimetreuen“ oder ideologisch überzeugten Ärzte handeln musste, sondern jedem praktizierenden Arzt die Durchführung einer Eheberatung offenstand. Vor diesem Hintergrund lässt sich der ungarische Eheberater kaum als „*Verwalter des Rassengutes*“ bezeichnen. Der Umstand, dass die ungarischen Ärzte in den ersten Jahren trotz allem bemüht waren, eine Erbkartei anzulegen, stellt dieses Ergebnis nicht in Frage.

Dieser Befund überrascht vor allem vor dem Hintergrund, dass die Maßnahme der Eheberatung und das Ehegesetz von 1941 im Allgemeinen als „*Importware*“ deutscher Diskurse und Gesetzgebung gelten und in anderen Bereichen, z.B. dem Mischehenverbot, wesentliche Regelungsinhalte der nationalsozialistischen Legislation in das Gesetz übernommen wurden. Zudem fand ein reger Austausch zwischen den Ländern statt, in welchem die Eheberatungspraxis ausgewertet wurde, um sie für die ungarische Gesetzgebung fruchtbar zu machen. Dennoch ist zu konstatieren, dass sich die Zielsetzung und Umsetzung der Eheberatungsgesetzgebungen in den wesentlichen Punkten erheblich unterschieden. Augenscheinlich wird mit diesem Rechtsvergleich somit die spezifisch nationalsozialistische Radikalität in Hinblick auf die Ausgestaltung der eugenischen Eheberatung, denn trotz ähnlicher diskursiver Ausgangslagen in beiden Ländern, gelangte diese nur in Deutschland zur Entfaltung.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

1941. évi XV. törvénycikk indokolása a házassági jogról szóló 1894: XXXI. törvénycikk kiegészítéséről és módosításról, valamint az ezzel kapcsolatban szükséges fajvédelmi rendelkezésekről [Begründung des ungarischen Ehegesetzes von 1941, Erläuternde Bemerkungen zum XV. Gesetz von 1941 über die Ergänzung und Änderung des Gesetzes 1894: XXXI über das Eherecht und über die in diesem Zusammenhang erforderlichen Bestimmungen zum Schutz der Rasse]. <https://net.jogtar.hu/printiframe?docid=94100015.TVI&target-date=&printTitle=1941.%20%C3%A9vi%20XV.%20t%C3%B6rv%C3%A9nycikk%20indokol%C3%A1sa&dbnum=77&referer=1000ev> [21.01.2022]
- ABRAM, Helen Ahlke: Ehegesundheit – Überblick über die Entwicklungen anhand der Gesetzgebung im „Dritten Reich“ und internationale Dimensionen. *Díké* 2/2019, 3–18
- BOCK, Gisela: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Geschlechterpolitik. 2. Auflage. Münster 2010
- BOKOR, Zsuzsa: Testtörténetek. A nemzet és a nemi betegségek medikalizálása a két világháború közötti Kolozsváron [Die Nation und die Medikalisierung der Geschlechtskrankheiten in Klausenburg zwischen den beiden Weltkriegen]. Kolozsvár 2013
- CSERBA, Olga: A házassági tanácsadás intézménye külföldön és hazánkban [Die Institution der Eheberatung im Ausland und in unserem Land]. Budapest 1935
- CZARNOWSKI, Gabriele: Das kontrollierte Paar, Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus. Weinheim 1991
- DEMÉNY, Enikő: From eugenics and “race protection” to preventive medicine and family planning in Hungary. In:

- MOSKALEWICZ, Marcin – PRZYBYLSKI, Wojciech (Hrsg.): *Understanding Central Europe*. London – New York 2018, 498–507
- Enzyklika *Casti connubii* von Papst Pius XI. vom 31. Dezember 1930  
[https://www.vatican.va/content/pius-xi/en/encyclicals/documents/hf\\_p-xi\\_enc\\_19301231\\_casti-connubii.html](https://www.vatican.va/content/pius-xi/en/encyclicals/documents/hf_p-xi_enc_19301231_casti-connubii.html) [21.01.2022]
- ESSNER, Cornelia: *Die „Nürnberg Gesetze“ oder Die Verwaltung des Rassenwahns, 1933–1945*. Paderborn u.a. 2002
- FAHLBUSCH, Michael – HAAR, Ingo – PINWINKLER, Alexander (Hrsg.): *Handbuch der völkischen Wissenschaften, Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme*. 2. Auflage. Berlin – Boston 2017
- FETSCHER, R., *Sammelreferat, Der gegenwärtige Stand der Ehe- und Sexualberatung*, *Zeitschrift für induktive Abstammungs- und Vererbungslehre* 48/1928, 325–343
- FISCHER-RADIZI, Doris: *Debatten um Geburtenregelung und Abtreibung im Spannungsfeld zwischen Selbsthilfeorganisation, ärztlicher Professionalisierung und staatlich kontrollierter Bevölkerungspolitik. Die Ehe- und Sexualberatungsstellen in Hamburg während der Weimarer Republik*. Diss. med. Universität Hamburg 1992
- GROBER, Julius: *Die Behandlung von Rassenschäden*. *Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie* 1912, 49–86
- GÜTT, Arthur: *Das Eheauglichkeitszeugnis, Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes*. DÖG 1935, 561–563
- GÜTT, Arthur – MOEBIUS, E.: *Der öffentliche Gesundheitsdienst*. Berlin 1935
- GÜTT, Arthur – LINDEN, Herbert – MABFELLER, Franz: *Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes nebst Durchführungsverordnungen sowie einschlägigen Bestimmungen, Gesetze und Erläuterungen*. 2. Auflage. München 1936
- GÜTT, Arthur – RÜDIN, Ernst – RUTKE, Falk: *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsbestimmungen*. 2. Auflage. München 1936
- HERGER, Eszter Cs.: *Eherecht in Ungarn (1918–1945)*. In: LÖHNIG, Martin (Hrsg.): *Kulturkampf um die Ehe, Reform des europäischen Eherechts nach dem Großen Krieg*. Tübingen 2021, 42–81
- HERMS, Norbert: *Zwischen „schädlichen Einflüssen“ und „wertvollen Erbströmen“*. Der „rassenhygienische“ Diskurs zwischen 1891 und 1914. Göttingen 2020
- HOFFMANN, Géza: *Eugenika*. *Magyar Társadalomtudományi Szemle [Ungarische Sozialwissenschaftliche Zeitschrift] (MTSZ)* 1914, 91–106
- HOFFMANN, Géza: *Fajegészségtan és eugenika [Rassenhygiene und Eugenik]*. *Természettudományi Közlöny [Naturwissenschaftliches Nachrichtenblatt]* 1916, 653–654
- HOFFMANN, Géza: *Bericht über den Vortrag von Josef Madzsar. Der Schutz des kommenden Geschlechts und der Krieg*, gehalten in der Soziologischen Gesellschaft in Budapest. *Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie* 18/1916, 229
- HOFFMANN, Géza: *Rassenhygiene in Ungarn*. *Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie* 1921, 55–67
- KAISER, Jochen-Christoph – NOWAK, Kurt – SCHWARTZ, Michael (Hrsg.): *Eugenik, Sterilisation, „Euthanasie“, Politische Biologie in Deutschland 1895–1945. Eine Dokumentation*. Berlin 1992
- KESPER-BIERMANN, Sylvia: *„Ehegesundheit“ als bevölkerungspolitisches Problem. Internationale Dimensionen von Diskussion und Gesetzgebung in der Weimarer Republik*. In: EHMER, Josef – FERDINAND, Ursula – REULECKE, Jürgen (Hrsg.): *Herausforderung Bevölkerung, Zu Entwicklungen des modernen Denkens über die Bevölkerung vor, im und nach dem „Dritten Reich“*. Wiesbaden 2007, 123–132
- KLAUTKE, Egbert: *Rassenhygiene, Sozialpolitik und Sexualität, Ehe- und Sexualberatung in Deutschland 1918–1945*. In: BRUNS, Claudia – WALTER, Tilmann (Hrsg.): *Von Lust und Schmerz, Eine historische Anthropologie der Sexualität*. Köln u.a. 2004, 293–312
- KRAVETZ, Melissa: *Women doctors in Weimar and Nazi Germany, Maternalism, eugenics, and professional identity*. Toronto u.a. 2019
- KROLL, Jürgen: *Zur Entstehung und Institutionalisierung einer naturwissenschaftlichen und sozialpolitischen Bewegung. Die Entwicklung der Eugenik/Rassenhygiene bis zum Jahre 1933*. Tübingen 1983
- LENZ, Fritz: *Leitsätze zur Frage der Gesundheitszeugnisse*. *Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie* 18/1916, 396–397

- LULAY, Birgit: Eugenik und Sozialismus, Biowissenschaftliche Diskurse in den sozialistischen Bewegungen Deutschlands und Großbritanniens um 1900. Stuttgart 2021
- MESNER, Maria: Geburten/Kontrolle, Reproduktionspolitik im 20. Jahrhundert. Wien 2010
- MUCKERMANN, Hermann: Ursprung und Entwicklung der Eheberatung (Tatsächliches und Kritisches). In: MUCKERMANN, Hermann – VERSCHUER, Otmar Freiherr von (Hrsg.): Eugenische Eheberatung. Berlin 1931, 1–36
- NEUREITER, F.: Über die Bedeutung und den Geltungsbereich der Begriffe „Ehetauglichkeit“ und „Eheignung“. Reichsgesundheitsblatt (RGesBl.) 1937, 862–863
- NEVERMANN, Hans: Über Eheberatung. Leipzig 1931
- NITSCHKE, Asmus: Die „Erbpolizei“ im Nationalsozialismus. Zur Alltagsgeschichte der Gesundheitsämter im Dritten Reich. Das Beispiel Bremen. Opladen – Wiesbaden 1999
- REYER, Jürgen: „Rassenhygiene“ und „Eugenik“ im Kaiserreich und in der Weimarer Republik: Pflege der „Volksgeundheit“ oder Sozialrassismus? In: HERMANN, Ulrich – OELKERS, Jürgen (Hrsg.): Pädagogik und Nationalsozialismus. Weinheim – Basel 1988, 113–146
- PETER, Jürgen: Der Einbruch der Rassenhygiene in die Medizin, Auswirkung rassenhygienischen Denkens auf Denkkollektive und medizinische Fachgebiete von 1918 bis 1934. 2. Auflage. Frankfurt am Main 2018
- PLOETZ, Alfred: Grundlinien einer Rassen-Hygiene, 1. Teil: Die Tüchtigkeit unsrer Rasse und der Schutz der Schwachen, Ein Versuch über Rassenhygiene und ihr Verhältnis zu den humanen Idealen, besonders zum Socialismus. Berlin 1895
- PLOETZ, Alfred: Gesellschaften mit rassenhygienischen Zwecken. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie 1909, 277–281
- Reichsministerium des Innern (Hrsg.): Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. Dezember 1938
- RÜDIN, Ernst: Der neue Reichstag und rassenhygienische Aufgaben. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie 1907, 139–141
- SÁRFFY, Zoltán: A házassági törvény novellája [Die Ehegesetzesnovelle]. In: CSANÁDI, György – HORVÁTH, László (Hrsg.): Ünnepi dolgozatok Dr. Szladits Károly 70. születésnapjára [Festschrift zum 70. Geburtstag von Dr. Károly Szladits]. Budapest 1941, 69–77.
- VON SCANZONI, Gustav: Das großdeutsche Ehegesetz vom 6. Juli 1938, Kommentar, 3. Auflage. Berlin 1943
- SCHÄFER, István: Sterilisatio és castratio a büntetőjog szolgálatában [Sterilisation und Kastration im Dienste des Strafrechts]. Budapest 1939
- SCHALLMAYER, Wilhelm: Ueber die drohende körperliche Entartung der Culturmenschheit und die Verstaatlichung des ärztlichen Standes. Berlin 1891
- SCHALLMAYER, Wilhelm: Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker, Eine staatswissenschaftliche Studie auf Grund der neueren Biologie. Jena 1903
- SCHEUMANN, F. K.: Bekämpfung der Unterwertigkeit. STAZ 1934, 87–91
- SCHMITZ-BERNING, Cornelia: Vokabular des Nationalsozialismus. 2. Auflage. Berlin u.a. 2007
- SCHUBART: Das Aufgebotsmerkblatt und seine Rechtswirkungen. Klinische Wochenschrift 1922, 1114
- SODEN, Kristine von: Die Sexualberatungsstellen der Weimarer Republik, 1919–1933. Berlin 1988
- SCHWARTZ, Michael: Sozialistische Eugenik, Eugenische Sozialtechnologien in Debatten und Politik der deutschen Sozialdemokratie 1890–1933. Bonn 1995
- SOTKE, Sophia: Feminismus, Sexualreform, Eugenik zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Eine Netzwerkanalyse. Göttingen 2016
- STUCKART, Wilhelm – SCHIEDERMAIR, Rolf: Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Dritten Reiches. 4. Auflage. Leipzig 1943
- SZAMOSI, Barna: The Legacy of Eugenic Discourses in the History of Hungarian Medicine. Budapest 2018
- SZEGEDI, Gábor: Veszélyes kapcsolatok. Házassági tanácsadás a biopolitika korai diskurzusa és gyakorlata Magyarországon. Dangerous liaisons. Marriage counselling as an early discourse and practice of biopolitics in Hungary. Kaleidoscope 3/2012, 286–306
- SZEGEDI, Gábor: Good Health is the best Dowry. Marriage counselling, premarital examinations, sex education in

- Hungary 1920–1952. Budapest 2014
- SZEGEDI, Gábor: A jó egészség a legjobb hozomány? A házassági tanácsadás Magyarországon a 20. század első felében [Ist eine gute Gesundheit die beste Mitgift? Eheberatung in Ungarn in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts]. In: GYIMESI, Emese – LÉNÁRT, András – TAKÁCS, Erzsébet (Hrsg.): A test a társadalomban. A Hajnal István Kör-Társadalomtörténeti Egyesület 2013. évi sümegi konferenciájának kötete [Der Körper in der Gesellschaft, Sammelband der Konferenz des Vereins für Sozialgeschichte des Hajnal-István-Kreises in Schimeck 2013]. Budapest 2015, 242–253
- TOMKOWIAK, Ingrid: „Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht“, Eugenik und Rassenhygiene als Wegbereiter der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. In: SEDLASZEK, Dietmar – LUTZ, Thomas – PUVOGEL, Ulrike – TOMKOWIAK, Ingrid (Hrsg.): „minderwertig“ und „asozial“, Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. Zürich 2005, 33–50
- TRUS, Armin: Die „Reinigung des Volkskörpers“, Eugenik und „Euthanasie“ im Nationalsozialismus. Eine Einführung mit Materialien. Berlin 2019
- TURDA, Marius: „A new religion“? Eugenics and racial scientism in pre-First World War Hungary. *Totalitarian movements and political religions* 7/2006, 303–325
- TURDA, Marius – WEINDLING, Paul: Eugenics, Race and Nation in Central and Southeast Europe, 1900–1940: A Historiographic Overview. In: dies. (Hrsg.): „Blood and homeland“, Eugenics and racial nationalism in Central and Southeast Europe, 1900–1940. Budapest – New York 2007, 1–20
- TURDA, Marius: The First Debates on Eugenics in Hungary, 1910–1918. In: TURDA, Marius – WEINDLING, Paul (Hrsg.): „Blood and homeland“, Eugenics and racial nationalism in Central and Southeast Europe, 1900–1940. Budapest – New York 2007, 185–222
- TURDA, Marius: The Biology of War: Eugenics in Hungary, 1914–1918. *Austrian History Yearbook* 40/2009, 238–264
- TURDA, Marius: In Pursuit of Greater Hungary: Eugenic Ideas of Social and Biological Improvement, 1940–1941. *The Journal of Modern History* 85/2013, 558–591
- TURDA, Marius: Eugenics and nation in early 20<sup>th</sup> century Hungary. Basingstoke u.a. 2014
- TURDA, Marius (Hrsg.): The history of East-Central European Eugenics, 1900–1945, sources and commentaries. London u.a. 2017
- VOSSSEN, Johannes: Gesundheitsämter im Nationalsozialismus, Rassenhygiene und offene Gesundheitsfürsorge in Westfalen, 1900–1950. Essen 2001
- WEINDLING, Paul: Health, race and German politics between national unification and Nazism, 1870–1945. Cambridge u.a. 1993
- WEINGART, Peter – KROLL, Jürgen – BAYERTZ, Kurt: Rasse, Blut und Gene, Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland. 5. Auflage. Frankfurt am Main 2017
- WEISS, Sheila Faith: The Race Hygiene Movement in Germany, 1904–1945. In: ADAMS, Mark B. (Hrsg.): The Wellborn Science, Eugenics in Germany, France, Brazil, and Russia. New York u.a. 1990, 8–68
- WIERUSZOWSKI, Alfred: Artikel 119, Ehe, Familie, Mutterschaft. In: NIPPERDEY, Carl (Hrsg.): Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung. 2. Band. Artikel 118–142. Frankfurt am Main 1930, 72–94
- ZEILER: Eheeinwilligung und Schadensersatzpflicht. *Vossische Zeitung* vom 23. Dezember 1921
- ZIMMERMANN, Susanne: Rassenhygiene in Forschung und Lehre an der Medizinischen Fakultät Jena vor 1933. In: PREUß, Dirk – HOBFIELD, Uwe – BREIDBACH, Olaf (Hrsg.): Anthropologie nach Haeckel. Stuttgart 2006, 242–248
- Archivalische Quellen aus dem Niedersächsischen Landesarchiv Wolfenbüttel (NLA WO): NLA WO, 12 Neu 13, Nr. 2125; NLA WO, 12 Neu 13, Nr. 2174; NLA WO, 12 Neu 13, Nr. 2176; NLA WO, 127 Neu, Nr. 3198